

STATISTISCHE BERICHTE

L IV
3j/07

Bestellnummer:
3L405



Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Gewerbsteuerpflichtige, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge

Jahr 2007
Ergebnisse der
Gewerbsteuerstatistik



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Herausgabemonat: August 2012

Zu beziehen durch das
Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Preis: 4,50 EUR (kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestellnummer: 6L405)

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat: Steuern, Kommunale Finanzaufweisungen
Frau Pitzschke
Telefon: 0345 2318-201

Auskünfte erhalten Sie unter:

Telefon: 0345 2318-777
Telefon: 0345 2318-715
Telefon: 0345 2318-716

Telefax: 0345 2318-913
Internet: <http://www.statistik.sachsen-anhalt.de>
E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vertrieb:

Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Druck: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2012

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bibliothek und Besucherdienst (Merseburger Straße 2):

Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
} möglichst nach Vereinbarung

Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Statistischer Bericht

Gewerbsteuerpflichtige,
Besteuerungsgrundlagen
und Steuermessbeträge

Jahr 2007
Ergebnisse der
Gewerbsteuerstatistik

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Textteil</u>	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen und methodische Hinweise	5
1.3 Wesentliche Änderungen des Gewerbesteuerrechts	6
1.4 Begriffserläuterungen	7
1.5 Ergebnisse	9
Grafische Darstellungen	11

Tabellenteil

Gesamtübersicht 2007	12
1. Steuerpflichtige, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge 2007	14
2. Gewerbesteuerpflichtige, deren Gewerbeertrag und Steuermessbetrag 2007 nach Gewerbeertragsgrößenklassen und Rechtsformen	15
3. Gewerbesteuerpflichtige, deren Gewerbeertrag und Steuermessbetrag 2007 nach Gewerbeertragsgrößenklassen und Wirtschaftsabschnitten	16
4. Gewerbesteuerpflichtige, zusammengefasste Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbetrag 2007 in wirtschaftlicher Gliederung	18
5. Gewerbesteuerpflichtige und Steuermessbetrag 2007 für Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern	24

Anhang

Schemata

- Steuergegenstand
- Ermittlung des Steuermessbetrages und der Gewerbesteuer 2007

Anleitung

- zur Gewerbesteuererklärung / Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes 2007 (Vordruck GewSt 1 A)
- zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages (Vordruck GewSt 1 D)

Vordruck zur Gewerbesteuererklärung / Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes 2007 (GewSt 1 A)

Vordruck zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages 2007 (GewSt 1 D)

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

a.	- aus
ang.	- anderweitig nicht genannt
Art.	- Artikel
BGBI.	- Bundesgesetzblatt
bzw.	- beziehungsweise
dar.	- darunter
DV	- Datenverarbeitung
EG	- Europäische Gemeinschaft
Eh.m.	- Einzelhandel mit
Erbrg.v.	- Erbringung von
gem.	- gemäß
Gew.v.	- Gewinnung von
ggf.	- gegebenenfalls
Gh.m.	- Großhandel mit
GKZ	- Gewerbekennzahl
H.v.	- Herstellung von
i.d.F.	- in der Fassung
i.d.R	- in der Regel
i.H.v.	- in Höhe von
Kfz	- Kraftfahrzeug
KStG	- Körperschaftsteuergesetz
KGaA	- Kommanditgesellschaft auf Aktien
Mill.	- Million(en)
Mrd.	- Milliarde(n)
Nr.	- Nummer
oh.	- ohne
Rev.	- Revision
S.	- Seite
selbst.	- selbstständig
sonst.	- sonstige
u.	- und
u.a.	- unter anderem
u.Ä.	- und Ähnliche(s)
usw.	- und so weiter
Verkaufsr.	- Verkaufsräumen
Verm.v.	- Vermietung von
Verp.	- Verpachtung
Verw.	- Verwaltung
z.B.	- zum Beispiel

Hinweis:

Auftretende Abweichungen in den Endsummen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Nach den Anfängen im 19. Jahrhundert als Staatssteuer ordnet sich die Gewerbesteuer im System der Steuerstatistiken, nunmehr als kommunale Besitzsteuer unverändert als eine bedeutende Einnahmequelle für die Gemeinden ein und trägt maßgeblich zur Finanzierung der kommunalen Haushalte bei. Aufgrund des Hebesatzrechts kann die Gewerbesteuer von Gemeinde zu Gemeinde variieren und stellt somit einen bedeutsamen Standortfaktor dar.

Zu den wichtigen Eckpunkten in der historischen Entwicklung der Gewerbesteuer gehören u.a. der Wegfall der Lohnsummensteuer 1980 und der Gewerkekapitalsteuer 1998.

Zurückblickend wurde die Gewerbesteuerstatistik nur unregelmäßig aufbereitet. Letztmalig vor Verabschiedung des Gesetzes über Steuerstatistiken im Jahr 1970. Nach 25-jähriger Unterbrechung und fehlender aussagekräftiger statistischer Daten wird diese Statistik aufgrund des dringenden Informationsbedarfs seit 1995 wieder regelmäßig in dreijährigem Abstand durchgeführt. Sie sollte vor allem der Beurteilung der Grundlagen der Besteuerung und ihrer Struktur und Wirkungsweise dienen. Die Gewerbesteuerstatistik ist damit von Bedeutung für die Politik, insbesondere für das Bundes- bzw. die Länderfinanzministerien, und auch die Wissenschaft, die die Daten u.a. für Simulationen steuerpolitischer Entscheidungen nutzen.

Die Gewerbesteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, welche bereits erhobene Daten aus der Festsetzung der Steuermessbeträge auswertet. Bei den statistisch aufbereiteten Daten handelt es sich um im Rahmen des Verwaltungsvollzugs der Finanzbehörden erhobene und nach Abschluss des Erhebungszeitraums anonymisiert an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt weitergeleitete Angaben.

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik 2007 des Landes Sachsen-Anhalt in folgenden Darstellungsebenen:

- Besteuerungsgrundlagen
- Größenklassen des Gewerbeertrags
- Rechtsformen
- Wirtschaftsabschnitte
- Regionale Gliederung

Der Tabellenteil entspricht einem bundesweit abgestimmten Mindestveröffentlichungsprogramm, dem eine Gesamtübersicht mit den wichtigsten Eckwerten vorangestellt wurde. Auf Anfrage können aus dem umfangreichen Aufbereitungsprogramm detaillierte Informationen unter Wahrung der Verpflichtung zur statistischen Geheimhaltung zur Verfügung gestellt werden. Das betrifft insbesondere die Tiefengliederung nach Gemeinden.

Die Gewerbesteuer selbst ist nicht Gegenstand der Gewerbesteuerstatistik. Ihre Festsetzung und Erhebung erfolgt in der Regel durch die Gemeinden, die durch Anwendung eines einheitlichen gemeindlichen Gewerbesteuerhebesatzes auf die Steuermessbeträge der auf ihrem Gebiet tätigen Gewerbebetriebe oder Betriebsstätten (im Falle der Gewerbesteuerzerlegung) die Steuer ermitteln. Im Rahmen der Finanzstatistiken wird je Gemeinde das Aufkommen an Gewerbesteuern nachgewiesen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und methodische Hinweise

Die Gewerbesteuerstatistik wurde nach dem Gesetz über die Steuerstatistiken (Artikel 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995, BGBl. I S. 1250, 1409, veröffentlicht als Artikel 35 im Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) durchgeführt.

Gesetzliche Grundlagen für die Veranlagung zur Gewerbesteuer im Kalenderjahr 2007 waren:

- das Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S.2592)
- die Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544)
- die Gewerbesteuerrichtlinien (GewStR) 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I Sondernummer 2 S. 91) und die dazu ergangenen Änderungen

- die Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)
- das Einkommensteuergesetz (EStG), neu gefasst durch die Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)

In die Gewerbesteuerstatistik einbezogen sind alle steuerpflichtigen Gewerbebetriebe mit Hauptsitz in Sachsen-Anhalt, deren Veranlagung zu einer Festsetzung eines Steuermessbetrages geführt hat. Dies gilt auch für Festsetzungen in Höhe von „0“ EUR. Darin enthalten sind auch jene Steuerpflichtigen, für die bis zum Schlusstermin der Gewerbesteuerstatistik (31. Januar 2011) keine Gewerbesteuererklärungen vorlagen und deren Angaben daher von den Finanzämtern geschätzt wurden. Damit ist von der vollständigen Erfassung aller Gewerbesteuerpflichtigen auszugehen.

Die regionalen Zuordnungen, die bundeseinheitlich auf dem Gebietsstand 31. Dezember 2010 basieren, richten sich nicht allein nach dem Sitz des Unternehmens, sondern dem Sitz jeder Betriebsstätte, die ein Unternehmen unterhält.

Der Steuermessbetrag eines Gewerbebetriebes mit mehreren Betriebsstätten in unterschiedlichen Gemeinden wird zum Zwecke der Besteuerung durch die Gemeinde, in der eine Betriebsstätte betrieben wird, nach einem Zerlegungsschlüssel aufgeteilt. Für die korrekte gemeindliche Darstellung in der Statistik werden bundesweit zwischen den Statistischen Landesämtern die Angaben landesfremder Festsetzungen und Zerlegungen ausgetauscht.

Grundlage für die Gewerbesteuerstatistik sind die von den Finanzämtern festgesetzten Daten der Gewerbesteuermess- und ggf. Zerlegungsbescheide.

Daraus gehen hervor:

- Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebes, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragssteuerpflicht, Wirtschaftszweig, in Fällen der Zerlegung die beteiligten

Gemeinden und die darauf entfallenden Zerlegungsanteile der Steuermessbeträge

Die Erhebung der Statistik erfolgt auf der Basis eines aus dem maschinellen Festsetzungsverfahren der Finanzverwaltung in Sachsen-Anhalt gewonnen Statistikdatensatzes, der in anonymisierter Form übermittelt wird. Für den Fall personeller Festsetzungen dienen Statistische Blätter als Erhebungsunterlagen, die als Durchschriften der Gewerbesteuermess- und ggf. Zerlegungsbescheide erstellt werden. Für das Berichtsjahr 2007 waren keine Angaben aus dem personellen Verfahren zu verarbeiten.

Durch die Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke ist die Gewerbesteuerstatistik an steuerrechtliche Gegebenheiten gebunden, u.a. an Abgrenzungen und Definitionen sowie an Fristen für die Abgabe der Gewerbesteuererklärungen der Steuerpflichtigen.

Die Einordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gewerbebetriebe richtet sich letztmalig nach der Wirtschaftszweigsystematik (WZ 2003), die auf der Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) aufbaut und in ihrer nationalen Fassung in der Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2003) verwendet wird. Eine Veröffentlichung von Daten nach der WZ 2008 (berücksichtigt die Vorgaben der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2), die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393 S. 1) veröffentlicht wurde und auf der International Standard Industrial Classification (ISIC Rev. 4) der Vereinten Nationen basiert) ist für alle Steuerstatistiken einheitlich ab dem Statistikjahr 2009 umzusetzen. Für die Gewerbesteuerstatistik kommt dies somit ab der Veröffentlichung zum Berichtszeitraum 2010 zur Anwendung.

1.3 Wesentliche Änderungen des Gewerbesteuerrechts

Seit dem Erhebungszeitraum 2004 ist eine Verlustverrechnung nur noch bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million EUR im Besteuerungsjahr möglich (§ 10 a GewStG). Der die Grenze von 1 Million EUR übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist um die noch nicht berücksichtigten Verluste in den vorangegangenen Erhebungszeiträumen weiter zu kürzen, allerdings wird diese weitere Kürzung anteilig begrenzt.

Es dürfen dann nur noch 60 % des 1 Million EUR übersteigenden maßgebenden Gewerbeertrags durch noch nicht berücksichtigte Gewerbesteuererluste aus Vorjahren gekürzt werden, so dass mindestens 40 % des 1 Million EUR übersteigenden maßgebenden Gewerbeertrags steuerlich berücksichtigt bleibt.

Darüber hinaus gehende Verluste können in den folgenden Jahren unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Grundregeln verrechnet werden. Zudem dürfen Verluste aus einer Organgesellschaft aus vororganschäftlicher Zeit seit 2004 auch gewerbesteuerlich nicht mehr abgezogen werden (§ 10a S. 3 GewStG).

Für die zurückliegenden Jahre seit dem Erhebungszeitraum 2004 haben sich ansonsten keine wesentlichen Änderungen des Gewerbesteuerrechts ergeben. Vielmehr ist das Jahr 2007 in einiger Hinsicht als Abschlussjahr hinsichtlich zahlreicher rechtlicher Anwendungsregelungen zu betrachten. So gilt für Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) letztmalig für das Steuerjahr 2007 (Veranlagungszeitraum) der so genannte Staffeltarif. Dieser Staffeltarif regelt, dass die ersten 12 000 EUR an Gewerbeertrag, die über dem Freibetrag von 24 500 EUR liegen, mit einer Steuermesszahl von lediglich 1 % belastet werden. Je weitere 12 000 EUR erhöht sich die Steuermesszahl um 1 % bis zu maximal 5 %. Die Steuermesszahl von 5 % ist somit ab einem Gewerbeertrag von 72 501 EUR anzuwenden. Ab dem Veranlagungsjahr 2008 erfolgt eine Herabsetzung der Steuermesszahl auf 3,5 %. Von dieser Vereinheitlichung profitieren somit im Wesentlichen Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG. Denn für diese galt der Staffeltarif ohnehin nicht. Vielmehr wurden deren Gewerbeerträge schon immer mit einheitlich 5 % Steuermesszahl belastet.

Die Gewerbesteuerzahlung (Gewerbesteueraufwand) ist bis einschließlich Steuerjahr 2007 als Betriebsausgabe und damit auch bei der Gewerbesteuer selbst absetzbar.

1.4 Begriffserläuterungen

Gewerbebetrieb

Gemäß § 2 GewStG unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Ferner unterliegen auch die Reisegewerbebetriebe gemäß § 35 a Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer, soweit sie im Inland betrieben werden. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen

im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG zu verstehen. Demnach liegt ein Gewerbebetrieb vor bei einer selbständigen, nachhaltigen Tätigkeit, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich als Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit. Sofern sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, gelten auch sie als Gewerbebetrieb.

Gewinne aus Betätigungen in der Land- und Forstwirtschaft und aus selbständigen (in erster Linie freiberuflichen) Tätigkeiten im Sinne des § 18 EStG unterliegen auch weiterhin nicht der Gewerbesteuer. Die Qualifizierung, ob die Einkünfte aus diesen Betätigungen generell als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bzw. selbständiger Tätigkeit zu behandeln sind oder vollständig oder teilweise gewerbliche Einkünfte begründen, richtet sich nach den Abgrenzungen des Einkommensteuerrechts.

§ 3 GewStG regelt eine Reihe von Befreiungsvorschriften von der Gewerbesteuer, demnach sind z.B. die Deutsche Bundesbank, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie unter bestimmten Voraussetzungen Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime und die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt befreit.

Betriebsstätte

Eine Betriebsstätte ist nach § 12 der AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, insbesondere ist das:

- die Stätte der Geschäftsleitung
- Zweigniederlassungen
- Geschäftsstellen
- Warenlager
- Einkaufs- oder Verkaufsstellen

Ein Gewerbebetrieb kann mehrere Betriebsstätten in einer oder in mehreren Gemeinden unterhalten. Dagegen ist gem. § 30 GewStG eine mehrgemeindliche Betriebsstätte gegeben, wenn sie sich über mehrere Gemeinden erstreckt, jedoch in räumlicher, organisatorischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein einheitliches Ganzes darstellt.

Steuerpflicht/Steuerschuld

Gegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb. Steuerpflichtig und damit Schuldner

der Gewerbesteuer ist der Unternehmer, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird (§ 5 Abs. 1 GewStG).

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist Steuerschuldner der Gewerbesteuer die Gesellschaft bzw. die juristische Person selbst.

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und Bemessung der Steuer maßgebend sind.

Aleinige Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist seit 1998 der Gewerbeertrag, der durch Anwendung von Steuermesszahlen in den Gewerbesteuermessbetrag umgesetzt wird. Unter Anwendung des Hebesatzes der Gemeinde auf den Steuermessbetrag ergibt sich die Gewerbesteuer. Seit 2004 muss der Hebesatz mindestens 200 % betragen.

Gewerbeertrag

Der Gewerbeertrag als Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer wird aus dem Gewinn unter Hinzurechnung bzw. Kürzung bestimmter Beträge ermittelt. Er ist auf volle 100 EUR abzurunden.

Für den Gewinn aus Gewerbebetrieb sind insbesondere die Vorschriften des Einkommen- und des Körperschaftssteuerrechts zu beachten. Allerdings wird für gewerbesteuerliche Zwecke der Gewinn verfahrensrechtlich selbstständig errechnet. Bestimmte Vorgänge wie z.B. Veräußerungsgewinne sind zum Teil anders zu behandeln als für die Einkommensteuer, so dass Unterschiede in der Gewinnhöhe auftreten können.

Hinzurechnungen/Kürzungen

Hinzurechnungen und Kürzungen sind eine Eigenart des Gewerbesteuerrechts bei der Ermittlung des Gewerbeertrags. Gemäß § 8 GewStG werden bestimmte Beträge zum Gewinn hinzugerechnet, dabei kommen immer nur die Beträge in Betracht, die zuvor bei der einkommenssteuerlichen Gewinnermittlung als Betriebsausgaben abgesetzt wurden. Dazu zählen in erster Linie die Hälfte der Entgelte für Dauerschulden und die Anteile am Verlust von Personengesellschaften. Hinzurechnungen müssen auch dann erfolgen, wenn sich kein Gewinn ergeben hat. Dadurch kann ohne Gewinn ein positiver Gewerbeertrag entstehen. Gemäß § 9 GewStG gehören zu den Kürzungen u. a. Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesell-

schaften und Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft.

Kürzungen werden auch dann vorgenommen, wenn kein Gewinn, sondern ein Verlust vorliegt, sofern die Beteiligung ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt und bei der Gewinnermittlung die entsprechenden Anteile berücksichtigt worden sind.

Freibetrag

Der abgerundete Gewerbeertrag ist gemäß § 11 Abs. 1 GewStG in Abhängigkeit von der Rechtsform um folgende Freibeträge zu kürzen, maximal jedoch bis zur Höhe des abgerundeten Gewerbeertrages:

24 500 EUR für

- natürliche Personen und Personengesellschaften

3 900 EUR für

- Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 GewStG (sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nichtrechtsfähige Vereine)
- Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15, 17, 21, 26, 27, 28 und 29 GewStG (von Gewerbesteuer befreite Unternehmen) soweit sie gewerbesteuerpflichtig sind
- Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Steuermessbetrag

Der Steuermessbetrag ist der Betrag, der sich durch Anwendung der Steuermesszahlen auf den um Freibeträge verminderten abgerundeten Gewerbeertrag ergibt. In der Festsetzung des Steuermessbetrages mittels Steuermessbescheid durch das Finanzamt liegt zugleich die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht sowie der persönlichen Steuerschuldnerschaft. Der Steuermessbetrag wird dem Steuerschuldner und der heheberechtigten Gemeinde mitgeteilt, die durch Anwendung des Hebesatzes auf diesen Betrag den eigentlichen Steuerbescheid erlässt und die Gewerbesteuer erhebt.

Im Gewerbesteuerverfahren wird i. d. R. nach Ablauf des Erhebungszeitraumes auf der Basis der Gewerbesteuererklärung der Gewerbeertrag ermittelt und der Steuermessbetrag festgesetzt.

Steuermesszahl

Steuermesszahlen sind Prozentsätze die in Abhängigkeit von der Rechtsform der Betriebe auf die um die Freibeträge gekürzten gestaffelten Gewerbeerträge anzuwenden sind.

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer sind ähnlich wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer in jedem Jahr zu vier Terminen zu entrichten. Ihre Höhe wird durch das Finanzamt mittels Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und beträgt jeweils ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

Die Gemeinde kann die Höhe der Vorauszahlung an die sich voraussichtlich für den Erhebungszeitraum ergebende Steuer anpassen. Das Finanzamt kann für Zwecke der Vorauszahlung den Steuermessbetrag, der sich voraussichtlich ergeben wird, festsetzen, in diesem Fall ist die Gemeinde bei einer Anpassung daran gebunden.

Die im Laufe eines Erhebungszeitraumes geleisteten Vorauszahlungen werden auf die sich aus dem Veranlagungsverfahren tatsächlich ergebende Steuerschuld angerechnet und führen für den Steuerschuldner zu Nachzahlungen an oder Erstattungen durch die Gemeinde.

Zerlegung

Unterhält ein Gewerbebetrieb zur Ausübung des Gewerbes Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, ist der Steuermessbetrag nach den auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteilen zu zerlegen. Dies gilt auch, wenn eine Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt oder eine Betriebsstätte in eine andere Gemeinde verlegt worden ist.

Maßstab für die Ermittlung der Zerlegungsanteile ist das Verhältnis der Arbeitslöhne der Arbeitnehmer, die in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigt sind, zu den Arbeitslöhnen der insgesamt im Gewerbebetrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Was Arbeitslöhne sind, regelt für Zwecke der Zerlegung § 31 GewStG. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, ist der Steuermessbetrag nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch die Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten zu zerlegen.

In Ausnahmefällen kann eine Zerlegung nach diesen Maßstäben zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen, dann ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser widerspiegelt.

Dies kann auch durch Einigung der betreffenden Gemeinden mit dem Steuerschuldner geschehen.

Organschaft

Organschaften sind ein wichtiges unternehmerisches Gestaltungsinstrument mit je nach Rechtsgebiet unterschiedlichen steuerlichen Anerkennungsvoraussetzungen und Auswirkungen. Zweck der Organschaft ist es rechtlich selbstständige Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen und im steuerlichen Sinn als ein einheitliches Steuersubjekt zu behandeln, wodurch ein Ausgleich von positiven und negativen Ergebnissen möglich und eine günstigere ertragssteuerliche Belastung erreicht werden kann.

Ab dem Jahr 2002 entspricht die gewerbsteuerliche Organschaft der körperschaftsteuerlichen Organschaft. Dies bringt u. a. mit sich, dass eine Organschaft zu mehreren Organträgern nicht zulässig ist und erfordert insbesondere den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages. Bestehende gewerbsteuerliche Organschaften ohne Gewinnabführungsvertrag endeten mit dem Erhebungszeitraum 2001, wenn nicht mit Wirkung ab 2002 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt wurde. Ferner muss eine ununterbrochene, finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft angeben sein.

Bei Anerkennung eines Organschaftsverhältnisses wird nach dem Gewerbesteuerrecht die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers („Betriebsstättenfiktion“) betrachtet, mit der Folge, dass die Gewerbeerträge für Organträger und -gesellschaft getrennt zu ermitteln sind. Erst die Festsetzung des Steuermessbetrages führt zur Zurechnung des Gewerbeertrages (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG) der Organgesellschaft zum Organträger und zur Behandlung der Organschaft als ein Steuerpflichtiger.

1.5 Ergebnisse

Die Gewerbesteuer als sogenannte Real- oder auch Objektsteuer bzw. ihr Aufkommen ist in der vorliegenden Ausgestaltung sehr konjunkturabhängig, da der Gewerbebetrieb mit seinem Gewinn den Steuergegenstand darstellt.

Demzufolge können die Ergebnisse der verschiedenen Berichtszeiträume durchaus sehr unterschiedlich ausfallen.

Die Gewerbesteuerstatistik 2007 hat insgesamt 74 263 steuerpflichtige Gewerbebetriebe mit Hauptsitz in Sachsen-Anhalt erfasst und damit

rund 9 % mehr als im vorangegangenen Berichtszeitraum 2004. Rund drei Viertel von Ihnen erklärten einen nach dem Einkommen- bzw. nach dem Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn von zusammen 3,5 Milliarden EUR, 25 % machten Verluste von zusammen 1 Milliarde EUR geltend. Verglichen mit 2004 hat sich die Zahl der Gewinnfälle um 13 % erhöht, das Volumen der erklärten Gewinne stieg um fast 44 %.

Die Verlustfälle nahmen um 2 % ab, der Umfang der Verluste sank auf 89 %. Nach steuerlichen Hinzurechnungen bzw. Kürzungen ergab sich 2007 mit rd. 58 % für deutlich mehr Gewerbetriebe als noch im Vorberichtszeitraum ein positiver Gewerbeertrag, dessen Volumen um 1,1 Milliarden EUR auf 3,3 Milliarden EUR stieg. Diese Entwicklung ist als Ausdruck des beginnenden Wirtschaftsaufschwunges im Land zu werten, der den gewerblichen Unternehmen in Summe eine bessere Ertragslage sicherte als in Vorberichtszeiträumen festzustellen war.

Insgesamt 42 857 Steuerpflichtige schlossen das Jahr 2007 mit jeweils positiven Gewerbeerträgen ab. Nach Berücksichtigung aller weiteren maßgebenden Grundlagen im Besteuerungsverfahren wie der Freibeträge und der Anwendung gestaffelter Steuermesszahlen verblieb für 24 539 Gewerbesteuerpflichtige ein Steuermessbetrag. Das Volumen der Steuermessbeträge insgesamt erreichte im Jahr 2007 rund 123 Millionen EUR und war damit um 60 % höher als 2004. Diese Beträge wiederum sind im Einzelnen durch Anwendung der örtlichen Gewerbesteuerhebesätze die Grundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer selbst. Demnach wurde für jedes dritte (2004 jedes vierte) gewerbesteuerpflichtige Unternehmen unabhängig von der Rechtsform, in der es geführt wurde, im Anschluss an das Festsetzungsverfahren tatsächlich Gewerbesteuer fällig. Nach Rechtsformen differenziert entfiel auf die Einzelgewerbetreibenden mit positivem Steuermessbetrag (62,5 %) ein Anteil von 28,1 % am gesamten Gewerbeertrag und rund jeder achte EUR des Steuermessbetragsvolumens.

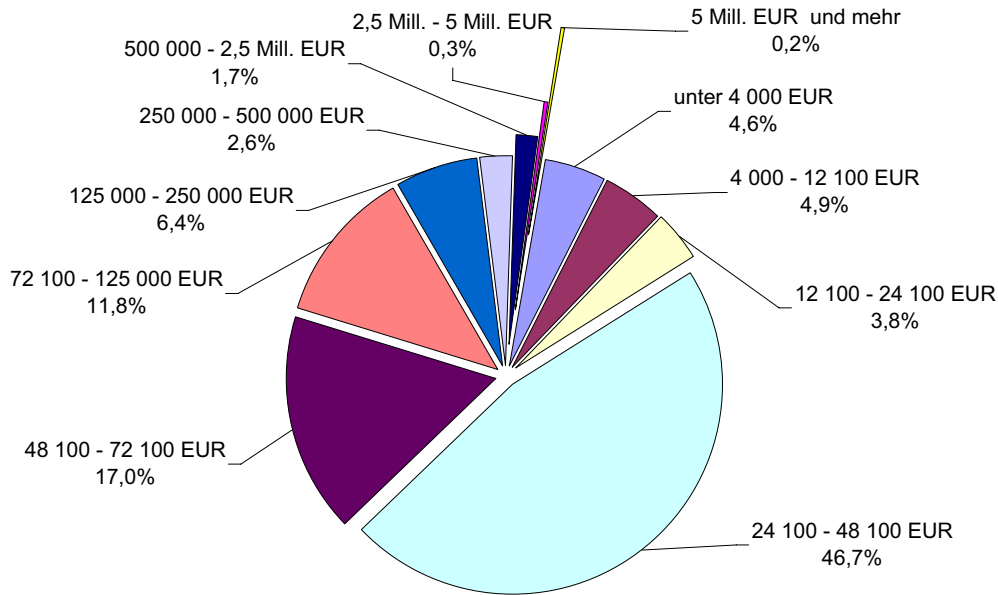
Knapp ein Viertel aller Steuerpflichtigen mit positivem Steuermessbetrag firmieren als Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsge nossenschaften einschließlich der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, welche mit 45,5 % am abgerundeten Gewerbeertrag und fast jedem zweiten EUR am Steuermessbetragsvolumens beteiligt sind.

Nach Größenklassen des abgerundeten Gewerbeertrages war eine Verschiebung hin zu den oberen Gewerbeertragsklassen zu beobachten. Das Gros der Unternehmen fand sich dennoch im unteren Bereich, denn etwa drei Viertel aller Unternehmen mit einem positiven Steuermessbetrag hatte Gewerbeerträge von weniger als 72 100 EUR. Zusammen betrug der Anteil dieser Steuerpflichtigen am gesamten Steuermessbetrag 6,4 % (2004 = 8,5 %). An der Spitze standen mit 559 = 2,3 % der Unternehmen nur wenig mehr als 2004. Sie erreichten Gewerbeerträge von jeweils mehr als 500 000 EUR, das entsprach zusammen einem Anteil von 70 % (2004 = 63 %) am gesamten Steuermessbetrag. Unter ihnen überschritten beim Gewerbeertrag 45 Gewerbesteuerpflichtige die Schwelle von 5 Millionen EUR. 18 640 Unternehmen schlossen das Jahr 2007 mit negativen Gewerbeerträgen ab.

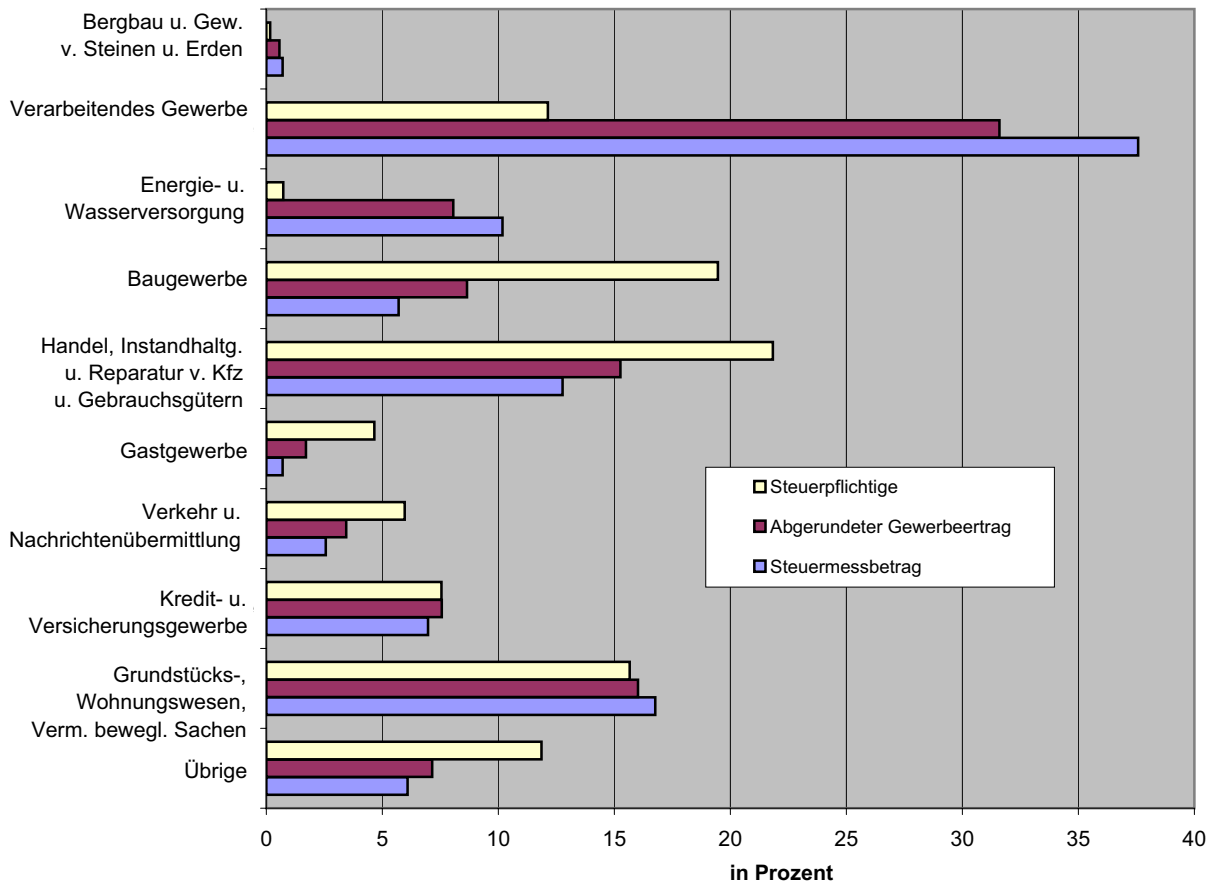
Nach Wirtschaftsabschnitten differenziert erreichten anteilig jeweils überdurchschnittlich viele Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung sowie des Baugewerbes positive Steuermessbeträge. Ein Rückschluss auf die Ertragskraft der jeweiligen Branche bzw. ihren Beitrag zur Gewerbesteuer ist damit allerdings nicht verbunden. Nur im Verarbeitenden Gewerbe war gleichzeitig ein hoher Anteil am Steuermessbetrag insgesamt von 38 % auszumachen, das waren 10 %-Punkte mehr als 2004. Die anzahlmäßig starken Bereiche des Handels sowie der Unternehmen, die im Grundstücks- und Wohnungswesen einschließlich der Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen tätig waren, trugen jeweils etwa 13 bzw. 17 % zum Steuermessbetrag bei.

Die mit Abstand höchsten durchschnittlichen positiven Gewerbeerträge je gewerblichem Unternehmen i. H. v. 1,4 Millionen EUR ergaben sich für die Energie- und Wasserversorger, gefolgt von jenen im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes i. H. v. 0,5 Millionen EUR bzw. 0,3 Millionen EUR. Dies schlug gleichermaßen auf den durchschnittlichen Steuermessbetrag durch, wonach die Energie- und Wasserversorger letztlich die höchste Steuerlast traf. Am unteren Rand befanden sich wie schon 2004 die Steuerpflichtigen des Gastgewerbes.

Anteile der Gewerbesteuerpflichtigen 2007 mit positivem Steuermessbetrag nach Größenklassen des abgerundeten Gewerbeertrags



Anteile der Steuerpflichtigen 2007 mit Steuermessbetrag, deren abgerundete Gewerbeerträge und Steuermessbeträge nach wirtschaftlicher Gliederung



Besteuerungsgrundlagen	Steuerpflichtige insgesamt		Darunter			
			Einzel-gewerbetreibende		Kapitalgesellschaften, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften ²⁾	
	Anzahl ¹⁾	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
Gewinn aus Gewerbebetrieb	55 404	3 519 009	37 174	99	11 961	1 540 929
Verlust aus Gewerbebetrieb	18 859	-1 078 138	10 812	- 90 168	5 743	- 801 852
Hinzurechnungen zusammen	32 289	525 003	19 134	44 429	9 134	354 005
Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen	69 676	2 965 874	46 443	1 030 495	15 295	1 093 083
Kürzungen zusammen	11 665	205 288	3 545	11 221	6 365	126 215
Gewerbeertrag der Organgesellschaften	129	251 727	5	- 3	110	255 645
Verlustvortrag nach § 10 a GewStG	11 859	512 093	6 114	38 432	4 450	389 410
Abgerundeter Gewerbeertrag	74 263	2 508 744	47 986	979 355	17 704	843 331
Freibetrag für den Gewerbeertrag	36 713	642 221	32 099	554 328	38	122
Steuermessbetrag	74 263	122 783	47 986	15 549	17 704	71 579

Gegenstand der Nachweisung	Steuerpflichtige	Abgerundeter Gewerbeertrag	Steuermessbetrag
	Anzahl ¹⁾	1 000 EUR	
Steuerpflichtige ohne Steuermessbetrag	49 724	- 638 879	-
Steuerpflichtige mit Steuermessbetrag	24 539	3 147 623	122 783
davon mit abgerundetem Gewerbeertrag von ... bis unter ... EUR			
unter 4 000	1 125	1 876	94
4 000 - 12 100	1 191	8 934	426
12 100 - 24 100	938	16 229	804
24 100 - 48 100	11 451	390 435	2 734
48 100 - 72 100	4 158	242 308	3 815
72 100 - 125 000	2 905	268 969	7 744
125 000 - 250 000	1 570	266 361	10 693
250 000 - 500 000	642	223 648	10 425
500 000 - 2,5 Mill.	440	454 361	22 382
2,5 Mill. - 5 Mill.	74	249 972	12 463
5 Mill. und mehr	45	1 024 529	51 203
davon nach wirtschaftlicher Gliederung			
A Land- und Forstwirtschaft	553	70 148	2 989
B Fischerei und Fischzucht	-	-	-
C Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	39	17 877	870
D Verarbeitendes Gewerbe	2 979	994 407	46 135
E Energie- und Wasserversorgung	178	253 542	12 492
F Baugewerbe	4 775	272 142	6 999
G Handel; Instandhaltg. u.Reparatur v. Kfz u. Gebrauchsgütern	5 359	480 338	15 671
H Gastgewerbe	1 143	53 840	860
I Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1 462	108 244	3 138
J Kredit- u. Versicherungsgewerbe	1 853	238 131	8 558
K Grundstücks-, Wohnungswesen, Verm. bewegl.Sachen usw.	3 842	504 127	20 585
L Öffentl. Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	-	-	-
M Erziehung und Unterricht	109	5 534	173
N Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	197	16 890	606
O Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	2 050	132 404	3 706

1) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

2) Einschließlich Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Gegenstand der Nachweisung	Steuerpflichtige			Betrag		
	2004	2007	Veränderung 2007 zu 2004	2004	2007	Veränderung 2007 zu 2004
	Anzahl ¹⁾		um %	1 000 EUR		um %
Gewinn aus Gewerbebetrieb	49 063	55 404	12,9	2 445 825	3 519 009	43,9
Verlust aus Gewerbebetrieb	19 213	18 859	- 1,8	- 1 214 248	- 1 078 138	11,2
Abgerundeter Gewerbeertrag	68 276	74 263	8,8	1 208 203	2 508 744	107,6
Steuermessbetrag	68 276	74 263	8,8	76 992	122 783	59,5
dar. ohne Steuermessbetrag	48 144	49 724	3,3	-	-	-
mit Steuermessbetrag	20 132	24 539	21,9	76 992	122 783	59,5
dar. Einzelgewerbetreibende	12 168	15 331	26,0	12 184	15 549	27,6
Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften	5 201	5 902	13,5	41 767	71 579	71,4

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Festsetzung ²⁾		Steuermessbetrag		
	Steuerpfl. Gewerbebetriebe		insgesamt Betriebe / Betriebsstätten		je Betrieb/Betriebsstätte
	Anzahl ¹⁾	1 000 EUR	Anzahl ¹⁾	1 000 EUR	EUR
Dessau-Roßlau, Stadt	2 190	2 072	2 852	3 894	1 365
Halle (Saale), Stadt	5 297	3 430	6 589	8 714	1 323
Magdeburg, Landeshauptstadt	9 946	10 403	11 505	16 992	1 477
Altmarkkreis Salzwedel	2 588	2 164	3 628	6 835	1 884
Anhalt-Bitterfeld	4 378	15 347	6 271	22 242	3 547
Börde	5 420	4 995	7 236	22 770	3 147
Burgenlandkreis	5 519	16 949	7 535	24 155	3 206
Harz	7 315	5 207	9 331	13 060	1 400
Jerichower Land	4 042	2 710	4 968	5 536	1 114
Mansfeld-Südharz	4 060	2 518	5 587	6 900	1 235
Saalekreis	5 331	6 508	7 523	34 910	4 640
Salzlandkreis	5 963	5 620	7 925	12 747	1 608
Stendal	3 949	2 103	5 170	4 511	872
Wittenberg	4 838	3 180	6 199	8 951	1 444
Sachsen-Anhalt	70 836	83 206	92 319	192 216	2 082

1) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

2) Ohne zu zerlegende Gewerbebetriebe.

Besteuerungsgrundlagen	Steuerpflichtige insgesamt		darunter Organschaften	
	Anzahl ¹⁾	1 000 EUR	Anzahl	1 000 EUR
Ermittlung des Steuermessbetrages				
Gewinn aus Gewerbebetrieb	55 404	3 519 009	74	239 776
Verlust aus Gewerbebetrieb	18 859	- 1 078 138	56	- 169 988
Gewinne im Sinne des § 5a Abs. 4 EStG	-	-	-	-
Hinzurechnungen zum Gewinn nach § 8 GewStG				
Nr. 1: Hälfte der Entgelte für Dauerschulden	31 072	430 642	99	76 117
Nr. 2: Renten und dauernde Lasten	39	380	-	-
Nr. 3: Gewinnanteile der stillen Gesellschafter	210	10 035	6	940
Nr. 4: Gewinnanteile usw. der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA	-	-	-	-
Nr. 5: Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen	821	48 401	24	10 043
Nr. 7: Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für Betriebsanlagegüter	173	3 350	.	.
Miet- und Pachtzinsen bei ausländischen Vermietern	158	17 739	5	4 615
Nr. 8: Anteile am Verlust von Personengesellschaften	4 355	14 156	67	1 112
Nr. 9: Spenden und Beiträge im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	5	2	-	-
Nr. 10: Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz	12	14	-	-
Nr. 12: Ausländische Steuern				
Hinzurechnungen zum Gewinn nach § 9 GewStG				
Nr. 3: Negativer Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	6	283	-	-
Hinzurechnungen zusammen	32 289	525 003	112	92 828
Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen	69 676	2 965 874	129	162 616
Kürzungen des Gewinns und der Hinzurechnungen nach § 9 GewStG				
Nr. 1 S. 1: Kürzung um 1,2 Prozent des Einheitswertes des Grundbesitzes	5 139	30 886	.	.
Nr. 1 S. 2, 3: Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen	130	35 082	.	.
Nr. 2: Anteile am Gewinn von Personengesellschaften	1 335	85 887	15	13 919
Nr. 2a: Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften usw.	187	34 048	4	5 814
Nr. 2b: Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechnete Gewinnanteile	-	-	-	-
Nr. 3: Positiver Teil des Gewerbeertrags ausländischer Betriebsstätten	3	257	-	-
Nr. 4: Bestimmte Miet- und Pachtzinsen	9	1 491	-	-
Nr. 5: Abziehbare Spenden und Beiträge	7 125	17 239	71	1 172
Nr. 7,8: Gewinne aus Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften	4	398	-	-
Kürzungen zusammen	11 665	205 288	102	31 178
Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	-	-	-	-
Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	-	-	-	-
Gewerbeertrag der Organgesellschaften	129	251 727	129	251 727
Gewerbeertrag der Organgesellschaften, hier Korrekturbeträge wegen § 8b KStG	11	10 501	11	10 501
Verlustvortrag nach § 10a GewStG	11 859	512 093	40	90 222
Abgerundeter Gewerbeertrag	74 263	2 508 744	130	303 440
Freibetrag für den Gewerbeertrag	36 713	642 221	13	291
Steuermessbetrag	74 263	122 783	130	17 256
Nachrichtlich: vortragsfähiger Verlust zum 31.12. des Jahres	28 499	15 525 871	58	4 459 168

1) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

2. Gewerbesteuerpflichtige, deren Gewerbeertrag und Steuermessbetrag 2007
nach Gewerbeertragsgrößenklassen und Rechtsformen

15

Größenklassen des abgerundeten Gewerbeertrags von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Einzelgewerbetreibende	Personengesellschaften u. ä.	Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ¹⁾	Übrige juristische Personen
Steuerpflichtige					
mit Steuermessbetrag = 0	49 724	32 655	3 973	11 802	1 294
davon mit negativem Gewerbeertrag	18 640	10 521	1 596	5 935	588
ohne Gewerbeertrag	12 766	5 366	970	5 856	574
mit positivem Gewerbeertrag	18 318	16 768	1 407	11	132
mit positivem Steuermessbetrag	24 539	15 331	2 855	5 902	451
unter 4 000	1 125	-	-	996	129
4 000 - 12 100	1 191	.	.	1 018	.
12 100 - 24 100	938	-	-	874	64
24 100 - 48 100	11 451	9 466	1 103	853	29
48 100 - 72 100	4 158	3 085	623	439	11
72 100 - 125 000	2 905	1 803	549	539	14
125 000 - 250 000	1 570	756	326	482	6
250 000 - 500 000	642	.	126	328	.
500 000 - 2,5 Mill.	440	32	106	297	5
2,5 Mill. - 5 Mill.	74	.	.	50	10
5 Mill. und mehr	45	-	9	26	10
Insgesamt	74 263	47 986	6 828	17 704	1 745
Abgerundeter Gewerbeertrag in 1 000 EUR					
mit Steuermessbetrag = 0	- 638 879	95 804	- 105 007	- 588 364	-41 312
davon mit negativem Gewerbeertrag	- 834 758	-82 937	- 121 858	- 588 381	-41 582
ohne Gewerbeertrag	-	-	-	-	-
mit positivem Gewerbeertrag	195 879	178 741	16 851	17	270
mit positivem Steuermessbetrag	3 147 623	883 551	696 356	1 431 695	136 021
unter 4 000	1 876	-	-	1 685	191
4 000 - 12 100	8 934	.	.	7 743	.
12 100 - 24 100	16 229	-	-	15 147	1 083
24 100 - 48 100	390 435	321 080	38 699	29 788	869
48 100 - 72 100	242 308	179 034	36 452	26 187	635
72 100 - 125 000	268 969	165 063	51 227	51 354	1 325
125 000 - 250 000	266 361	125 363	55 034	84 942	1 022
250 000 - 500 000	223 648	.	43 597	116 937	.
500 000 - 2,5 Mill.	454 361	25 554	111 783	310 709	6 316
2,5 Mill. - 5 Mill.	249 972	.	.	165 677	36 028
5 Mill. und mehr	1 024 529	-	316 388	621 527	86 615
Insgesamt	2 508 744	979 355	591 349	843 331	94 709
Steuermessbetrag in 1 000 EUR					
mit Steuermessbetrag = 0	-	-	-	-	-
davon mit negativem Gewerbeertrag	-	-	-	-	-
ohne Gewerbeertrag	-	-	-	-	-
mit positivem Gewerbeertrag	-	-	-	-	-
mit positivem Steuermessbetrag	122 783	15 549	28 892	71 579	6 762
unter 4 000	94	-	-	84	10
4 000 - 12 100	426	.	.	385	.
12 100 - 24 100	804	-	-	756	48
24 100 - 48 100	2 734	1 064	142	1 489	39
48 100 - 72 100	3 815	2 053	425	1 309	29
72 100 - 125 000	7 744	3 881	1 231	2 568	65
125 000 - 250 000	10 693	4 435	1 961	4 247	50
250 000 - 500 000	10 425	.	1 874	5 846	.
500 000 - 2,5 Mill.	22 382	1 200	5 332	15 535	315
2,5 Mill. - 5 Mill.	12 463	.	.	8 284	1 800
5 Mill. und mehr	51 203	-	15 798	31 076	4 329
Insgesamt	122 783	15 549	28 892	71 579	6 762

1) Einschließlich Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Größenklassen des abgerundeten Gewerbeertrags von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Land- und Forstwirtschaft	Fischerei und Fischzucht	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeiten des Gewerbe	Energie- und Wasserversorgung	Baugewerbe	Handel ¹⁾
								Steuer
mit Steuermessbetrag = 0	49 724	983	17	78	3 627	1 307	7 338	11 765
davon mit neg.Gewerbeertrag	18 640	436	5	35	1 411	791	2 267	4 768
ohne Gewerbeertrag	12 766	367	6	37	1 200	334	2 052	2 725
mit pos.Gewerbeertrag	18 318	180	6	6	1 016	182	3 019	4 272
mit pos. Steuermessbetrag	24 539	553	-	39	2 979	178	4 775	5 359
unter 4 000	1 125	27	-	3	97	.	.	173
4 000 - 12 100	1 191	26	-	4	136	12	253	223
12 100 - 24 100	938	38	-	4	124	8	225	164
24 100 - 48 100	11 451	159	-	3	1 078	33	2 485	2 387
48 100 - 72 100	4 158	.	-	3	433	.	768	924
72 100 - 125 000	2 905	70	-	6	405	20	503	760
125 000 - 250 000	1 570	59	-	5	319	19	211	467
250 000 - 500 000	642	52	-	5	164	13	62	.
500 000 - 2,5 Mill.	440	24	-	.	176	30	33	72
2,5 Mill. - 5 Mill.	74	.	-	.	30	8	.	6
5 Mill. und mehr	45	-	-	-	17	.	-	.
Insgesamt	74 263	1 536	17	117	6 606	1 485	12 113	17 124
								Abgerundeter Gewerbeertrag
mit Steuermessbetrag = 0	- 638 879	-23 475	34	-1 973	- 246 494	-42 284	-23 757	-28 892
davon mit neg.Gewerbeertrag	- 834 758	-25 539	- 39	-2 046	- 259 157	-43 063	-61 624	- 74 510
ohne Gewerbeertrag	-	-	-	-	-	-	-	-
mit pos.Gewerbeertrag	195 879	2 065	74	73	12 663	779	37 867	45 618
mit pos. Steuermessbetrag	3 147 623	70 148	-	17 877	994 407	253 542	272 142	480 338
unter 4 000	1 876	39	-	8	158	.	.	296
4 000 - 12 100	8 934	188	-	27	1 046	80	1 930	1 723
12 100 - 24 100	16 229	687	-	70	2 171	139	3 838	2 820
24 100 - 48 100	390 435	5 388	-	94	37 238	1 167	84 426	81 102
48 100 - 72 100	242 308	.	-	164	25 381	.	44 627	53 972
72 100 - 125 000	268 969	6 567	-	533	38 276	1 963	45 840	70 583
125 000 - 250 000	266 361	10 390	-	951	55 176	3 427	35 603	79 103
250 000 - 500 000	223 648	17 364	-	1 579	58 194	4 364	21 807	.
500 000 - 2,5 Mill.	454 361	20 574	-	.	198 055	35 099	30 530	66 408
2,5 Mill. - 5 Mill.	249 972	.	-	.	104 611	27 116	.	20 245
5 Mill. und mehr	1 024 529	-	-	-	474 103	.	-	.
Insgesamt	2 508 744	46 673	34	15 904	747 913	211 257	248 385	451 445
								Steuermessbetrag
mit Steuermessbetrag = 0	-	-	-	-	-	-	-	-
davon mit neg.Gewerbeertrag	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Gewerbeertrag	-	-	-	-	-	-	-	-
mit pos.Gewerbeertrag	-	-	-	-	-	-	-	-
mit pos. Steuermessbetrag	122 783	2 989	-	870	46 135	12 492	6 999	15 671
unter 4 000	94	2	-	-	8	.	.	15
4 000 - 12 100	426	9	-	1	52	4	96	86
12 100 - 24 100	804	34	-	3	109	6	192	141
24 100 - 48 100	2 734	62	-	5	404	17	577	554
48 100 - 72 100	3 815	.	-	6	493	.	677	824
72 100 - 125 000	7 744	256	-	19	1 261	62	1 295	1 900
125 000 - 250 000	10 693	466	-	43	2 342	147	1 441	3 017
250 000 - 500 000	10 425	844	-	77	2 764	204	1 030	.
500 000 - 2,5 Mill.	22 382	1 012	-	.	9 789	1 730	1 517	3 240
2,5 Mill. - 5 Mill.	12 463	.	-	.	5 216	1 356	.	1 007
5 Mill. und mehr	51 203	-	-	-	23 697	.	-	.
Insgesamt	122 783	2 989	-	870	46 135	12 492	6 999	15 671

1) Einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern.

2) Einschließlich Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen.

3) Einschließlich Verteidigung, Sozialversicherung sowie Erbringung sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen.

Gastgewerbe	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Kredit- und Versicherungsgewerbe	Grundstücks- und Wohnungswesen ²⁾	Erziehung und Unterricht	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Öffentliche Verwaltung, Dienstleistungen ³⁾	Größenklassen des abgerundeten Gewerbeertrags von ... bis unter ... EUR
pflichtige							
3 586	1 766	2 325	9 586	248	516	6 582	mit Steuermessbetrag = 0
1 347	576	496	3 988	112	217	2 191	davon mit neg.Gewerbeertrag
665	371	398	2 974	80	134	1 423	ohne Gewerbeertrag
1 574	819	1 431	2 624	56	165	2 968	mit pos.Gewerbeertrag
1 143	1 462	1 853	3 842	109	197	2 050	mit pos. Steuermessbetrag
29	57	14	373	17	11	88	unter 4 000
36	37	15	291	11	17	130	4 000 - 12 100
21	45	11	211	10	14	63	12 100 - 24 100
710	699	1 042	1 530	35	92	1 198	24 100 - 48 100
195	.	424	671	13	27	285	48 100 - 72 100
115	185	238	400	15	16	172	72 100 - 125 000
29	92	68	216	5	13	67	125 000 - 250 000
.	29	10	89	3	.	.	250 000 - 500 000
.	21	8	.	-	.	20	500 000 - 2,5 Mill.
-	-	13	6	-	.	4	2,5 Mill. - 5 Mill.
-	-	10	.	-	-	.	5 Mill. und mehr
4 729	3 228	4 178	13 428	357	713	8 632	Insgesamt
in 1 000 EUR							
- 980	-31 018	4 768	- 210 151	-4 533	-5 228	-24 897	mit Steuermessbetrag = 0
-17 897	-41 354	-11 171	- 234 923	-5 155	-6 448	-51 832	davon mit neg.Gewerbeertrag
-	-	-	-	-	-	-	ohne Gewerbeertrag
16 917	10 336	15 940	24 772	622	1 220	26 934	mit pos.Gewerbeertrag
53 840	108 244	238 131	504 127	5 534	16 890	132 404	mit pos. Steuermessbetrag
53	103	26	585	32	18	129	unter 4 000
244	306	108	2 169	94	117	901	4 000 - 12 100
371	802	175	3 677	173	241	1 068	12 100 - 24 100
23 699	23 958	35 844	53 291	1 216	3 170	39 843	24 100 - 48 100
11 150	.	24 556	39 123	790	1 557	16 606	48 100 - 72 100
10 442	16 904	21 413	37 439	1 395	1 599	16 017	72 100 - 125 000
4 747	15 081	11 027	36 749	876	2 139	11 093	125 000 - 250 000
.	10 166	3 179	31 014	959	.	.	250 000 - 500 000
.	18 491	10 051	.	-	.	20 399	500 000 - 2,5 Mill.
-	-	45 136	17 720	-	.	12 720	2,5 Mill. - 5 Mill.
-	.	86 615	.	-	-	.	5 Mill. und mehr
52 860	77 227	242 899	293 976	1 001	11 662	107 507	Insgesamt
in 1 000 EUR							
-	-	-	-	-	-	-	mit Steuermessbetrag = 0
-	-	-	-	-	-	-	davon mit neg.Gewerbeertrag
-	-	-	-	-	-	-	ohne Gewerbeertrag
-	-	-	-	-	-	-	mit pos.Gewerbeertrag
860	3 138	8 558	20 585	173	606	3 706	mit pos. Steuermessbetrag
3	5	1	29	2	1	6	unter 4 000
11	15	5	107	5	4	30	4 000 - 12 100
18	40	9	184	8	11	49	12 100 - 24 100
111	149	135	483	18	24	195	24 100 - 48 100
131	.	292	668	19	24	235	48 100 - 72 100
270	452	498	1 181	43	58	449	72 100 - 125 000
174	577	394	1 529	34	92	438	125 000 - 250 000
.	469	137	1 459	45	.	.	250 000 - 500 000
.	903	502	.	-	.	1 010	500 000 - 2,5 Mill.
-	-	2 255	884	-	.	634	2,5 Mill. - 5 Mill.
-	.	4 329	.	-	-	.	5 Mill. und mehr
860	3 138	8 558	20 585	173	606	3 706	Insgesamt

4. Gewerbesteuerpflichtige, zusammengefasste Besteuerungsgrundlagen
und Steuermessbetrag 2007 in wirtschaftlicher Gliederung

Wirtschaftliche Gliederung ¹⁾		Steuer- pflichtige	Freibetrag		Abgerundeter Gewerbeertrag		Steuer- messbetrag
		Anzahl ²⁾	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	
A	Land-u.Forstwirtschaft	1 536	447	8 565	1 536	46 673	2 989
01	Landwirtschaft u.Jagd	1 434	389	7 449	1 434	43 680	2 877
01.1	Pflanzenbau	249	64	1 178	249	12 382	735
01.2	Tierhaltung	241	79	1 543	241	3 617	396
01.3	Gemischte Landwirtschaft	400	30	623	400	16 901	1 305
01.4	Erbrg.v.landw.u.gärtn.Dienstleistg.	544	216	4 105	544	10 780	441
01.5	Jagd	-	-	-	-	-	-
02	Forstwirtschaft	102	58	1 116	102	2 993	112
B	Fischerei u.Fischzucht	17	6	74	17	34	-
C	Bergbau u.Gew.v.Steinen u.Erden	117	16	318	117	15 904	870
CA	Kohlenbergbau,Torfgew.,Gew.v.Erdöl u.Erdgas usw	10	2	49	10	9 274	459
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung
10.1	Steinkohlenbergbau u.-brikettherstellung
10.2	Braunkohlenbergbau u.-veredlung
10.3	Torfge Gewinnung u.-veredlung
11	Gew.v.Erdöl u.Erdgas,Erbrg.verb.Dienstleistg.
11.1	Gew.v.Erdöl u.Erdgas	-	-	-	-	-	-
11.2	Erbrg.v.Dienstleistg.bei d.Gew.v.Erdöl u.Erdgas	7	2	49	7	5 090	250
12	Bergbau a.Uran-u.Thoriumerze	-	-	-	-	-	-
CB	Erzbergbau,Gew.v.Steinen u.Erden,sonst.Bergbau	107	14	269	107	6 630	411
13	Erzbergbau
13.1	Eisenerzbergbau	-	-	-	-	-	-
13.2	NE-Metallerzbergbau(oh.Uran-u.Thoriumerze)
14	Gew.v.Steinen u.Erden,sonst.Bergbau
14.1	Gew.v.Natursteinen	6	1	22	6	436	21
14.2	Gew.v.Kies,Sand,Ton u.Kaolin	89	11	215	89	3 926	277
14.3	Gew.v.Mineralien f.d.H.v.chem.Erzeugn.
14.4	Gew.v.Salz	-	-	-	-	-	-
14.5	Gew.v.Steinen u.Erden ang,sonst.Bergbau
D	Verarbeitendes Gewerbe	6 606	2 831	57 114	6 606	747 913	46 135
DA	Ernährungsgewerbe u.Tabakverarbeitung	943	549	11 182	943	53 156	3 179
15	Ernährungsgewerbe	943	549	11 182	943	53 156	3 179
15.1	Schlachten u.Fleischverarbeitung	323	191	3 742	323	21 051	914
15.2	Fischverarbeitung	10	3	48	10	279	12
15.3	Obst-u.Gemüseverarbeitung	40	8	156	40	2 773	244
15.4	H.v.pflanzlichen u.tierischen Ölen u.Fetten	9	2	49	9	-2 023	-
15.5	Milchverarbeitung;H.v.Speiseeis	43	20	369	43	-6 176	26
15.6	Mahl-u.Schälsmühlen,H.v.Stärke u.Stärkeerzeugn.	25	11	180	25	14 990	747
15.7	H.v.Futtermitteln	26	6	77	26	- 393	16
15.8	Sonst.Ernährungsgewerbe(oh.Getränkeherstellung)	409	300	6 417	409	11 801	363
15.9	H.v.Getränken	58	8	145	58	10 854	857
16	Tabakverarbeitung	-	-	-	-	-	-
DB	Textil-u.Bekleidungsgewerbe	144	64	774	144	-6 379	79
17	Textilgewerbe	72	25	387	72	-7 030	62
17.1	Spinnstoffaufbereitung u.Spinnerei
17.2	Weberei	-	-	-	-	-	-
17.3	Textilveredlung	21	9	157	21	496	15
17.4	H.v.konfektion.Textilwaren (oh.Bekleidung)	11	3	65	11	114	3
17.5	Sonst.Textilgewerbe(oh.H.v.Maschenware)	29	11	158	29	-7 638	45
17.6	H.v.gewirktem u.gestricktem Stoff
17.7	H.v.gewirkten u.gestrickten Fertigerzeugn.
18	Bekleidungsgewerbe	72	39	387	72	652	17
18.1	H.v.Lederbekleidung	-	-	-	-	-	-

1) Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2003).

2) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

Wirtschaftliche Gliederung ¹⁾		Steuer-	Freibetrag		Abgerundeter		Steuer-
		pflichtige			Gewerbeertrag		messbetrag
		Anzahl ²⁾	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	
18.2	H.v.Bekleidung (oh.Lederbekleidung)	65	33	308	65	443	11
18.3	Zurichtung u.Färben v.Fellen,H.v.Pelzwaren	7	6	79	7	209	5
DC	Ledergewerbe	60	31	624	60	1 458	32
19.1	H.v.Leder u.Lederfaserstoff
19.2	Lederverarb.(oh.H.v.Lederbekleidung u.Schuhen)
19.3	H.v.Schuhen	36	18	386	36	991	24
DD	Holzgewerbe (oh.H.v.Möbeln)	353	148	2 662	353	6 876	302
20.1	Säge-,Hobel-u.Holzimprägnierwerke	48	14	208	48	- 336	26
20.2	H.v.Furnier-,Sperrh.-,Holzfaserpl.-u.-spanpl.	9	2	49	9	372	22
20.3	H.v.Konstr.-,Fertigb.t.,Ausbauelement.u.Ä.a.Holz	199	90	1 640	199	4 622	169
20.4	H.v.Verpackungsmitteln,Lagerbehält.u.Ä.a.Holz	30	13	218	30	1 608	71
20.5	H.v.Holzwaren ang,Kork-,Flecht-u.Korbwaren	67	29	547	67	610	14
DE	Papier-,Verlags-u.Druckgewerbe	395	143	2 613	395	35 023	1 718
21	Papiergewerbe	38	8	167	38	24 678	1 267
21.1	H.v.Holz-u.Zellstoff,Papier,Karton u.Pappe	8	1	16	8	12 195	612
21.2	H.v.Waren aus Papier,Karton u.Pappe	30	7	151	30	12 483	655
22	Verlags-,Druckgewerbe,Vervielfältigung	357	135	2 446	357	10 345	451
22.1	Verlagsgewerbe	126	30	443	126	2 182	101
22.2	Druckgewerbe	217	101	1 949	217	8 095	350
22.3	Vervielf.v.besp.Ton-,Bild-u.Datenträgern	14	4	55	14	68	1
DF	Kokerei,Mineralölverarbeitung,H.v.Brutstoffen	8	-	-	8	528	85
23.1	Kokerei	-	-	-	-	-	-
23.2	Mineralölverarbeitung	8	-	-	8	528	85
23.3	H.u.Verarb.v.Spalt-u.Brutstoffen	-	-	-	-	-	-
DG	H.v.chem.Erzeugn.	225	34	694	225	153 903	11 298
24.1	H.v.chem.Grundstoffen	84	12	259	84	134 596	9 779
24.2	H.v.Schädlingsbekämpfungs-u.Desinfektionsm.	6	2	49	6	319	13
24.3	H.v.Anstrichmitteln,Druckfarben u.Kitten	9	3	50	9	405	18
24.4	H.v.pharmazeut.Erzeugn.	27	4	98	27	5 011	367
24.5	H.v.Seifen,Wasch-,Reinigungs-u.Körperpflegem.	23	6	104	23	- 44	17
24.6	H.v.sonst.chemischen Erzeugnissen
24.7	H.v.Chemiefasern
DH	H.v.Gummi-u.Kunststoffwaren	250	71	1 431	250	28 126	1 839
25.1	H.v.Gummiwaren	64	30	596	64	7 527	356
25.2	H.v.Kunststoffwaren	186	41	836	186	20 599	1 483
DI	Glasgewerbe,H.v.Keramik,Verarb.v.Steinen u.Erden	434	183	3 727	434	50 399	3 048
26.1	H.v.Glas u.Glaswaren	48	17	359	48	41 617	2 176
26.2	H.v.keram.Erzeugn. (oh.Ziegel u.Baukeramik)	46	14	199	46	188	42
26.3	H.v.keramischen Wand-u.Bodenfliesen u.-platten	8	4	49	8	- 112	1
26.4	H.v.Ziegeln u.sonst.Baukeramik	7	-	-	7	- 62	-
26.5	H.v.Zement,Kalk u.gebranntem Gips	-	-	-	-	-	-
26.6	H.v.Erzeugnissen a.Beton,Zement u.Gips	124	29	624	124	3 185	372
26.7	Be-u.Verarb.v.Naturwerk-u.Natursteinen ang	180	114	2 376	180	6 442	178
26.8	H.v.sonst.Erzeugn.a.nicht metall.Mineral	21	5	121	21	- 859	279
DJ	Metallerzg.u.-bearb.,H.v.Metallerzeugnissen	1 790	879	18 315	1 790	148 228	7 110
27	Metallerzeugung u.-bearbeitung	125	39	783	125	45 071	2 423
27.1	Erzeugung v.Roheisen,Stahl u.Ferrolegierungen	26	12	226	26	554	16
27.2	H.v.Rohren	24	9	203	24	5 022	236
27.3	Sonst.erste Bearbeitung v.Eisen u.Stahl
27.4	Erzeugung u.erste Bearb.v.NE-Metallen
27.5	Gießereien	30	4	98	30	6 196	433
28	H.v.Metallerzeugnissen	1 665	840	17 532	1 665	103 158	4 687
28.1	Stahl-u.Leichtmetallbau	505	174	3 723	505	38 913	1 799

1) Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2003).

2) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

Noch 4. Gewerbesteuerpflichtige, zusammengefasste Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbetrag 2007 in wirtschaftlicher Gliederung

Wirtschaftliche Gliederung ¹⁾		Steuer-	Freibetrag		Abgerundeter		Steuer-
		pflichtige			Gewerbeertrag		messbetrag
		Anzahl ²⁾	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	
28.2	H.v.Metallbehältern über 300l, Heizkörpern usw	35	12	268	35	3 564	163
28.3	H.v.Dampfkesseln (oh.Zentralheizungskessel)	11	1	25	11	3 580	206
28.4	H.v.Schmiede-, Press-, Zieh-, Stanzteilen u.Ä.	32	14	276	32	2 469	119
28.5	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg., Mechanik ang	756	502	10 555	756	30 870	1 236
28.6	H.v.Schneidw., Werkzeug-, Schlössern u.Beschlägen	113	50	961	113	12 894	608
28.7	H.v.sonst.Metallwaren	213	87	1 725	213	10 867	555
DK	Maschinenbau	581	169	3 611	581	60 744	3 895
29.1	H.v.Masch.f.d.Erzeugung u.Nutzung v.mech.Energie	102	29	619	102	10 817	955
29.2	H.v.sonst.nicht WZ-spez.Maschinen	167	48	993	167	21 837	1 225
29.3	H.v.land-u.forstw.Maschinen	56	22	450	56	- 97	45
29.4	H.v.Werkzeugmaschinen	79	18	432	79	8 673	414
29.5	H.v.Masch.f.sonst.best.Wirtschaftszweige	166	51	1 117	166	21 600	1 256
29.6	H.v.Waffen u.Munition	4	1	-	4	-1 147	-
29.7	H.v.Haushaltsgeräten ang	7	-	-	7	- 939	-
DL	H.v.Büromasch., DV-Gerät.u.-Einr.; Elektrotech.usw	719	275	6 076	719	229 779	11 725
30	H.v.Büromasch., DV-Gerät.u.-Einr.	34	10	207	34	912	31
31	H.v.Geräten d.Elekttriz.erzgg.,-verteilung u.Ä.	173	48	1 006	173	20 775	1 113
31.1	H.v.Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren	51	13	319	51	12 230	607
31.2	H.v.Elekttriz.vertlg.-u.-schalteinrichtungen	47	12	236	47	3 758	251
31.3	H.v.isol.Elektrokabeln,-leitungen u.-drähten	8	3	50	8	80	3
31.4	H.v.Akkumulatoren u.Batterien	3	-	-	3	- 133	-
31.5	H.v.elektrischen Lampen u.Leuchten	13	4	98	13	- 433	1
31.6	H.v.elektz.Ausrüstg, ang	51	16	303	51	5 272	251
32	Rundfunk-u.Nachrichtentechnik	82	17	339	82	178 407	9 345
32.1	H.v.elektronischen Bauelementen	42	6	121	42	174 400	9 156
32.2	H.v.Gerät.u.Einr.d.Telekomm.technik	25	9	186	25	796	28
32.3	H.v.Rundfunk-, phono-u.videotechn.Gerät.	15	2	32	15	3 211	160
33	Medizin-, Mess-, Steuertechnik, Optik, H.v.Uhren	430	200	4 524	430	29 685	1 237
33.1	H.v.med.Geräten u.orthopädischen Erzeugnissen	308	152	3 526	308	16 968	637
33.2	H.v.Mess-, Kontroll-, Navig.-u.ä.Instr.u.Vorr.	80	27	521	80	10 722	514
33.3	H.v.industriellen Prozesssteuerungseinr.	24	12	272	24	1 273	63
33.4	H.v.optischen u.fotografischen Geräten
33.5	H.v.Uhren
DM	Fahrzeugbau	149	49	910	149	-36 853	595
34	H.v.Kraftwagen u.Kraftwagenteilen	81	27	535	81	8 342	447
34.1	H.v.Kraftwagen u.Kraftwagenmotoren	7	3	74	7	438	15
34.2	H.v.Karosserien, Aufbauten u.Anhängern	56	19	367	56	3 698	187
34.3	H.v.Teilen u.Ä.f.Kraftwagen u.deren Motoren	18	5	95	18	4 206	244
35	Sonst.Fahrzeugbau	68	22	375	68	-45 195	148
35.1	Schiff-u.Bootsbau	20	2	27	20	397	23
35.2	Bahnindustrie	22	10	194	22	-43 931	100
35.3	Luft-u.Raumfahrzeugbau
35.4	H.v.Krafträdern, Fahrrädern u.Behindertenfahz.
35.5	Fahrzeugbau ang	14	7	95	14	650	26
DN	H.v.Möbeln, Schmuck, Musikinstr.usw; Recycling	555	236	4 494	555	22 924	1 230
36	H.v.Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportger.usw	309	151	2 820	309	8 728	384
36.1	H.v.Möbeln	161	73	1 437	161	6 535	269
36.2	H.v.Schmuck u.ä.Erzeugnissen	51	36	661	51	131	6
36.3	H.v.Musikinstrumenten	17	12	224	17	269	1
36.4	H.v.Sportgeräten	6	1	25	6	141	6
36.5	H.v.Spielwaren	8	2	26	8	42	-
36.6	H.v.sonst.Erzeugnissen	66	27	449	66	1 610	102

1) Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2003).

2) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

Wirtschaftliche Gliederung ¹⁾		Steuer-	Freibetrag		Abgerundeter		Steuer-
		pflichtige			Gewerbeertrag		messbetrag
		Anzahl ²⁾	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	
37	Recycling	246	85	1 674	246	14 196	846
37.1	Recycling v.metall.Altmat.u.Reststoffen	88	50	964	88	4 922	192
37.2	Recycling v.nicht metall.Altmat.u.Reststf.	158	35	710	158	9 274	655
E	Energie-u.Wasserversorgung	1 485	279	2 908	1 485	211 257	12 492
40	Energieversorgung	1 442	266	2 822	1 442	202 916	12 052
40.1	Elektrizitätsversorgung	1 326	251	2 566	1 326	93 094	6 453
40.2	Gasversorgung	50	10	158	50	36 058	1 849
40.3	Wärmeversorgung	66	5	98	66	73 764	3 750
41	Wasserversorgung	43	13	86	43	8 341	440
F	Baugewerbe	12 113	6 598	125 532	12 113	248 385	6 999
45.1	Vorbereitende Baustellenarbeiten	282	136	2 497	282	7 740	273
45.2	Hoch- u. Tiefbau	3 270	1 210	23 601	3 270	53 821	2 824
45.3	Bauinstallation	4 466	2 643	51 440	4 466	107 599	2 505
45.4	Sonst.Ausbaugewerbe	4 048	2 588	47 622	4 048	76 548	1 264
45.5	Vermietung v.Baumasch.u.-gerät.m.Bedien.personal	47	21	371	47	2 677	134
G	Handel; Instandh.u.Rep.v.Kfz u.Gebrauchsgütern	17 124	8 545	150 253	17 124	451 445	15 671
50	Kfz-Handel; Instandh.u.Rep.v.Kfz; Tankstellen	3 353	1 770	33 873	3 353	78 988	2 561
50.1	Handel m.Kraftwagen	1 388	596	11 176	1 388	29 898	1 453
50.2	Instandhaltung u.Rep.v.Kraftwagen	1 070	650	12 445	1 070	27 943	666
50.3	Handel m.Kraftwagenteilen u.-zubehör	422	208	3 704	422	7 566	185
50.4	Handel m.Krädern, Teilen u.Zubeh.; Instandh.u.Rep.	133	57	936	133	1 326	30
50.5	Tankstellen	340	259	5 612	340	12 254	227
51	Handelsvermittlung u.Großhandel (oh.Kfz)	3 820	1 568	27 825	3 820	144 766	6 606
51.1	Handelsvermittlung	1 953	971	16 539	1 953	27 915	518
51.2	Gh.m.landw.Grundstoffen u.lebenden Tieren	129	40	733	129	2 551	334
51.3	Gh.m.Nahrungsmitteln, Getränken u.Tabakwaren	261	87	1 645	261	48 759	2 404
51.4	Gh.m.Gebrauchs-u.Verbrauchsgütern	348	118	2 257	348	17 032	905
51.5	Gh.m.n.landw.Halbwaren, Altmat.u.Reststoffen	614	197	3 750	614	29 268	1 588
51.8	Gh.m.Maschinen, Ausrüstungen u.Zubehör	369	115	2 269	369	15 163	669
51.9	Sonst.Großhandel	146	40	633	146	4 079	188
52	Eh.(oh.Handel m.Kfz u.Tankst.); Rep.v.Geb.güt.	9 951	5 207	88 554	9 951	227 692	6 505
52.1	Eh.m.Waren versch.Art(i.Verkaufsräumen)	1 292	624	9 889	1 292	25 793	772
52.2	Fach-Eh.m.Nahrungsm.usw(i.Verkaufsräumen)	924	516	8 435	924	13 964	246
52.3	Apotheken; Fach-Eh.m.med.Art.usw(i.Verkaufsr.)	935	682	15 174	935	92 723	3 327
52.4	Sonst.Facheinzelhandel(i.Verkaufsräumen)	4 906	2 518	43 096	4 906	79 291	1 893
52.5	Eh.m.Antiquitäten u.Gebrauchtw.(i.Verkaufsr.)	254	109	1 299	254	1 643	32
52.6	Einzelhandel (nicht i.Verkaufsräumen)	1 309	540	6 951	1 309	8 203	169
52.7	Rep.v.Gebrauchsgütern	331	218	3 710	331	6 074	65
H	Gastgewerbe	4 729	2 598	41 840	4 729	52 860	860
55.1	Hotellerie	851	343	6 194	851	7 297	268
55.2	Sonst.Berberbergungsgewerbe	215	54	649	215	- 137	19
55.3	Speisengeprägte Gastronomie	2 615	1 615	25 962	2 615	33 609	378
55.4	Getränkegeprägte Gastronomie	756	429	6 428	756	6 754	58
55.5	Kantinen u.Caterer	292	157	2 606	292	5 337	137
I	Verkehr u.Nachrichtenübermittlung	3 228	2 003	39 323	3 228	77 227	3 138
60	Landverkehr; Transport i.Rohrfernleitungen	1 834	1 273	25 284	1 834	28 759	1 340
60.1	Eisenbahnverkehr
60.2	Sonst.Landverkehr	1 820	1 271	25 235	1 820	27 558	1 259
60.3	Transport i.Rohrfernleitungen
61	Schifffahrt	92	59	1 342	92	2 702	76
61.1	See-u.Küstenschifffahrt	3	1	25	3	47	1
61.2	Binnenschifffahrt	89	58	1 318	89	2 655	75

1) Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2003).

2) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

Noch 4. Gewerbesteuerpflichtige, zusammengefasste Besteuerungsgrundlagen
und Steuermessbetrag 2007 in wirtschaftlicher Gliederung

Wirtschaftliche Gliederung ¹⁾		Steuer-	Freibetrag		Abgerundeter		Steuer-
		pflichtige			Gewerbeertrag		messbetrag
		Anzahl ²⁾	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	
62	Luftfahrt	8	1	13	8	- 99	-
62.1	Linienflugverkehr
62.2	Gelegenheitsflugverkehr
62.3	Raumtransport	-	-	-	-	-	-
63	Hilfs-u.Nebentätigk.f.d.Verkehr;Verkehrsverm.	1 043	506	9 826	1 043	40 340	1 574
63.1	Frachtumschlag u.Lagerei	36	8	163	36	1 456	76
63.2	Sonst.Hilfs-u.Nebentätigk.f.d.Verkehr	60	20	361	60	- 146	34
63.3	Reisebüros u.Reiseveranstalter	352	184	3 192	352	6 019	118
63.4	Spedition,sonst.Verkehrsvermittlung	595	294	6 111	595	33 011	1 346
64	Nachrichtenübermittlung	251	164	2 858	251	5 525	148
64.1	Postverwaltung u.private Post-u.Kurierdienste	220	149	2 580	220	4 128	95
64.3	Fernmeldedienste	31	15	278	31	1 397	53
J	Kredit-u.Versicherungsgewerbe	4 178	3 216	59 240	4 178	242 899	8 558
65	Kreditgewerbe	61	29	235	61	125 574	6 737
65.1	Zentralbanken u.Kreditinstitute	42	22	134	42	125 633	6 736
65.2	Sonst.Finanzierungsinstitutionen	19	7	101	19	- 59	1
66	Versicherungsgewerbe	4	3	12	4	4 286	215
67	Kredit-u.Versicherungshilfsgewerbe	4 113	3 184	58 992	4 113	113 039	1 606
67.1	M.d.Kreditgewerbe verb.Tätigkeiten	373	250	4 906	373	14 318	373
67.2	M.d.Versicherungsgewerbe verb.Tätigkeiten	3 740	2 934	54 086	3 740	98 721	1 232
K	Grundst.-,Wohnungswesen,Verm.bewegl.Sachen usw	13 428	5 039	83 589	13 428	293 976	20 585
70	Grundstücks-u.Wohnungswesen	3 617	1 171	19 850	3 617	-44 634	2 066
70.1	Erschließg.,Kauf,Verk.v.Grundst.,Gebäuden usw	814	123	2 147	814	-7 813	436
70.2	Verm.u.Verp.v.eig.Grundst.,Gebäuden u.Wohnungen	1 199	417	6 770	1 199	-43 940	962
70.3	Vermittl.u.Verw.v.Grundst.,Gebäuden u.Wohnungen	1 604	631	10 934	1 604	7 119	668
71	Verm.bewegl.Sachen oh.Bedienungspersonal	658	234	3 949	658	11 262	558
71.1	Verm.v.Kraftwagen bis 3,5t Gesamtgewicht	130	37	660	130	782	49
71.2	Verm.v.sonst.Verkehrsmitteln	74	18	325	74	702	59
71.3	Verm.v.Maschinen u.Geräten	327	128	2 183	327	7 808	363
71.4	Verm.v.Gebrauchsgütern ang	127	51	781	127	1 970	87
72	Datenverarbeitung u.Datenbanken	1 048	450	6 827	1 048	15 639	938
72.1	Hardwareberatung	97	38	567	97	642	33
72.2	Softwarehäuser	597	257	3 662	597	13 859	679
72.3	Datenverarbeitungsdienste	138	61	1 100	138	-1 995	87
72.4	Datenbanken	10	7	98	10	227	4
72.5	Instandh.u.Rep.v.Büromasch.,DV-Gerät.u.-Einr.	49	21	344	49	791	16
72.6	Sonst.m.d.Datenverarbeitung verb.Tätigkeiten	157	66	1 055	157	2 116	118
73	Forschung u.Entwicklung	200	19	241	200	-19 836	162
73.1	Forschg.u.Entwicklg.i.B.Natur-u.ä.Wissenschaften	193	17	192	193	-19 841	161
73.2	Forschg.u.Entwicklg.i.B.Geisteswissenschaften	7	2	49	7	5	-
74	Erbrg.v.wirtschaftlichen Dienstleistungen ang	7 905	3 165	52 722	7 905	331 544	16 861
74.1	Rechts-,Steuer-u.Unternehmensberatung usw	2 455	578	9 880	2 455	236 580	12 817
74.2	Architektur-u.Ingenieurbüros	1 168	295	5 403	1 168	9 842	1 069
74.3	Technische,physikalische u.chem.Untersuchung	115	49	1 009	115	5 654	214
74.4	Werbung	900	520	7 007	900	10 694	289
74.5	Personalvermittlung usw,Überlassung v.Arbeitskr.	451	182	2 974	451	15 712	619
74.6	Wach-u.Sicherheitsdienste,Detekteien	132	70	1 196	132	4 381	141
74.7	Reinigung v.Gebäuden,Inventar u.Verkehrsmitteln	689	519	10 715	689	28 528	698
74.8	Erbrg.v.sonst.wirtschaftl.Dienstleistg.ang	1 995	952	14 538	1 995	20 155	1 014
M	Erziehung u.Unterricht	357	113	1 916	357	1 001	173
80.1	Kindergärten,Vor-u.Grundschulen	16	1	24	16	-2 707	-
80.2	Weiterführende Schulen	20	7	126	20	401	12

1) Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2003).

2) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

Wirtschaftliche Gliederung ¹⁾		Steuer-	Freibetrag		Abgerundeter		Steuer-
		pflichtige			Gewerbeertrag		messbetrag
		Anzahl ²⁾	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	
80.3	Hochschulen u.Ä.	14	5	78	14	639	26
80.4	Erwachsenenbildung u.sonst.Unterricht	307	100	1 688	307	2 668	136
N	Gesundheits-,Veterinär-u.Sozialwesen	713	317	4 408	713	11 662	606
85.1	Gesundheitswesen	380	131	1 628	380	7 459	508
85.2	Veterinärwesen	30	21	401	30	703	10
85.3	Sozialwesen	303	165	2 380	303	3 499	88
O	Erbringung sonst.öff.u.persönl.Dienstleistungen	8 632	4 705	67 140	8 632	107 507	3 706
90	Abwasser-,Abfallbeseitigung u.sonst.Entsorgung	272	87	1 753	272	32 496	1 889
91	Interessenvertr.,kirchl.u.sonst.Vereinigungen	386	168	1 054	386	330	42
91.1	Wirtschafts-u.Arbeitgeberverbände,Berufsg.	37	16	90	37	151	6
91.2	Arbeitnehmervereinigungen	-	-	-	-	-	-
91.3	Kirchl.Vereinig.,sonst.Interessenvertr.ang	349	152	963	349	179	36
92	Kultur,Sport u.Unterhaltung	1 690	747	9 091	1 690	4 203	754
92.1	Film-u.Videofilmherst.,-verleih,-vertrieb;Kinos	111	40	665	111	593	33
92.2	Rundfunkveranstalter,H.v.-programmen	23	7	109	23	3 733	195
92.3	Erbrg.v.sonst.kulturellen u.ä.Leistungen	450	220	2 748	450	1 180	51
92.4	Korrespondenz-,Nachrichtenbüros,selbst.Journal.	23	10	180	23	229	3
92.5	Bibliotheken,Archive,Museen,zoolog.u.ä.Gärten	35	10	68	35	-2 224	3
92.6	Sport	307	103	1 129	307	-3 565	245
92.7	Erbrg.v.sonst.Dienstleistg.f.Unterhaltung u.Ä.	741	357	4 192	741	4 256	224
93	Erbringung v.sonst.Dienstleistungen	6 284	3 703	55 243	6 284	70 477	1 021
A - O	Wirtschaftszweige insgesamt	74 263	36 713	642 221	74 263	2508 744	122 783

1) Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, Tiefengliederung für die Steuerstatistiken (GKZ 2003).

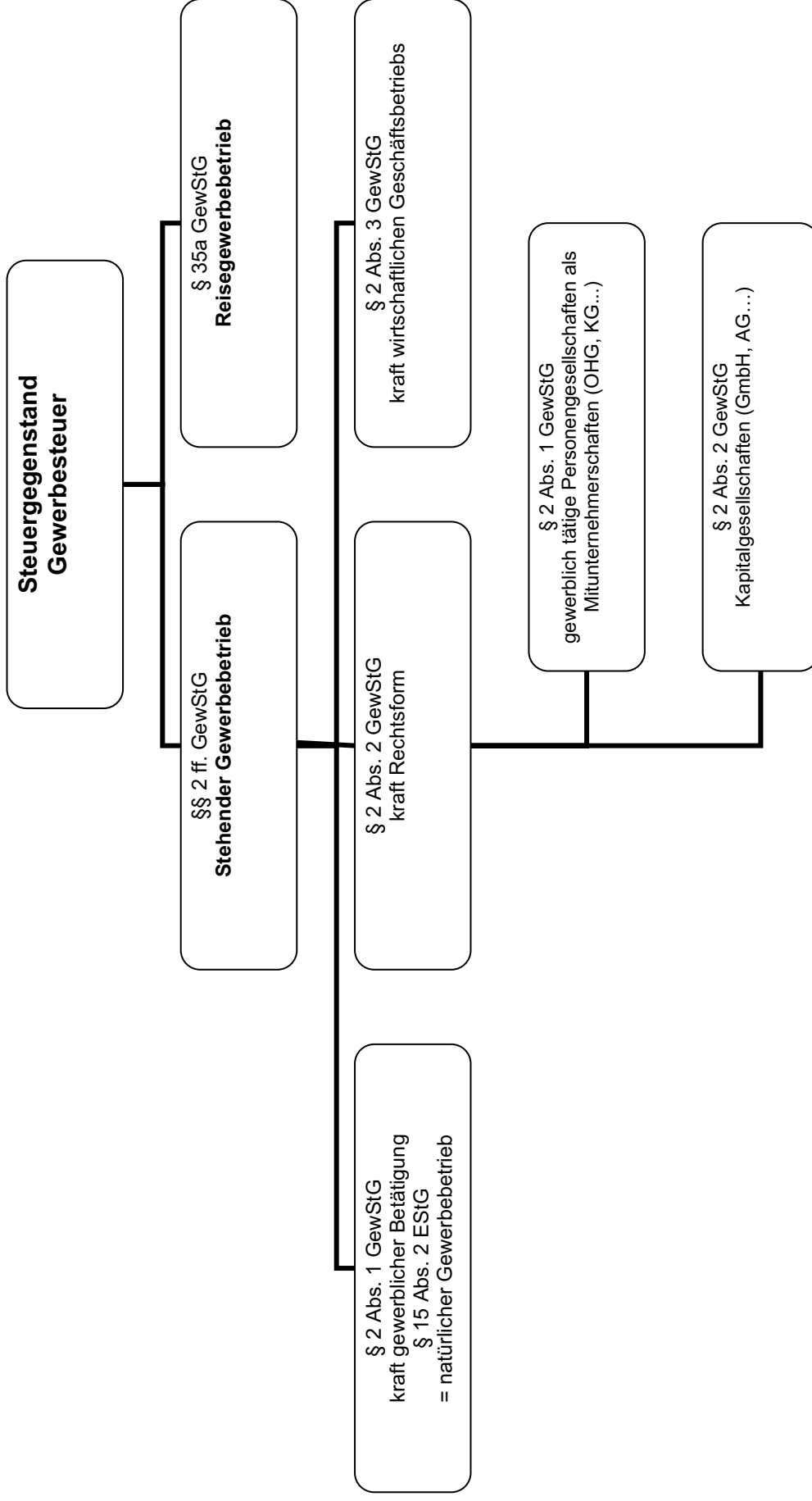
2) Steuerpflichtige bzw. Fälle.

5. Gewerbesteuerpflichtige und Steuermessbetrag 2007 für Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern

AGS	Kommune	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuermessbetrag	
			insgesamt	je Betrieb/Betriebsstätte
		Anzahl	1 000 EUR	EUR
15 001 000	Dessau-Roßlau, Stadt	2 852	3 894	1 365
15 002 000	Halle (Saale), Stadt	6 589	8 714	1 323
15 003 000	Magdeburg, Landeshauptstadt	11 505	16 992	1 477
15 081 280	Klötze, Stadt	461	491	1 065
15 081 455	Salzwedel, Hansestadt	1 010	2 763	2 736
15 082 015	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	1 571	15 756	10 029
15 082 180	Köthen (Anhalt), Stadt	1 086	1 593	1 467
15 082 241	Muldestausee	364	266	731
15 082 340	Sandersdorf-Brehna, Stadt	527	1 121	2 127
15 082 377	Südliches Anhalt, Stadt	540	531	984
15 082 430	Zerbst/Anhalt, Stadt	884	1 477	1 671
15 083 270	Haldensleben, Stadt	775	1 711	2 208
15 083 298	Hohe Börde	932	1 290	1 385
15 083 411	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	473	449	949
15 083 415	Oschersleben (Bode), Stadt	631	1 005	1 592
15 083 531	Wanzleben-Börde, Stadt	639	1 240	1 940
15 083 565	Wolmirstedt, Stadt	544	395	727
15 084 235	Hohenmölsen, Stadt	284	373	1 312
15 084 355	Naumburg (Saale), Stadt	1 559	930	597
15 084 550	Weißenfels, Stadt	1 640	3 705	2 259
15 084 590	Zeitz, Stadt	850	1 672	1 967
15 085 055	Blankenburg (Harz), Stadt	1 049	485	463
15 085 135	Halberstadt, Stadt	1 262	1 692	1 341
15 085 228	Oberharz am Brocken, Stadt	739	368	497
15 085 230	Osterwieck, Stadt	353	429	1 216
15 085 235	Quedlinburg, Stadt	914	858	939
15 085 330	Thale, Stadt	642	1 211	1 886
15 085 370	Wernigerode, Stadt	1 858	2 541	1 367
15 086 015	Burg, Stadt	1 144	2 120	1 853
15 086 040	Genthin, Stadt	840	849	1 010
15 086 055	Gommern, Stadt	595	478	803
15 086 140	Möckern, Stadt	795	1 119	1 408
15 087 130	Eisleben, Lutherstadt	853	1 081	1 267
15 087 220	Hettstedt, Stadt	477	1 046	2 194
15 087 370	Sangerhausen, Stadt	1 337	1 204	901
15 087 412	Südharz	507	633	1 248
15 088 020	Bad Dürrenberg, Stadt	405	301	742
15 088 065	Braunsbedra, Stadt	387	513	1 325
15 088 195	Landsberg, Stadt	801	2 517	3 142
15 088 205	Leuna, Stadt	965	20 121	20 851
15 088 220	Merseburg, Stadt	1 250	2 302	1 842
15 088 295	Petersberg	314	231	734
15 088 305	Querfurt, Stadt	455	493	1 083
15 088 319	Salzatal	374	390	1 043
15 088 330	Schkopau	496	4 253	8 575
15 088 365	Teutschenthal	513	1 435	2 798
15 089 015	Aschersleben, Stadt	1 085	1 818	1 676
15 089 030	Bernburg (Saale), Stadt	1 252	2 029	1 621
15 089 305	Schönebeck (Elbe), Stadt	1 312	2 109	1 607
15 089 310	Staßfurt, Stadt	1 172	1 593	1 359
15 090 415	Osterburg (Altmark), Hansestadt	488	498	1 020
15 090 535	Stendal, Hansestadt	1 591	1 815	1 141
15 090 546	Tangerhütte, Stadt	503	295	586
15 090 550	Tangermünde, Stadt	481	511	1 063
15 091 060	Coswig (Anhalt), Stadt	433	589	1 361
15 091 145	Jessen (Elster), Stadt	794	948	1 194
15 091 160	Kemberg, Stadt	499	214	430
15 091 375	Wittenberg, Lutherstadt	2 194	5 166	2 355

1) Gewerbebetriebe und Betriebsstätten.

Schemata
Steuergegenstand



Schemata

Ermittlung des Steuermessbetrages und der Gewerbesteuer 2007

Gewinne

- +/- Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb
- + Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG

Hinzurechnungen

- + Hälfte der Entgelte für Dauerschulden - §8 Nr. 1 GewStG
- + Renten und dauernde Lasten - §8 Nr. 2 GewStG
- + Gewinnanteile der stillen Gesellschafter - §8 Nr. 3 GewStG
- + Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA - §8 Nr. 4 GewStG
- + Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für Betriebsanlagegüter - §8 Nr. 7 GewStG
- + Anteile am Verlust von Personengesellschaften - §8 Nr. 8 GewStG
- + Spenden und Beiträge i.S.d. §9 Abs.1 KStG-§8 Nr. 9 GewStG
- + Gewinnminderung bei Beteiligungsbesitz - §8 Nr.10 GewStG
- + Ausländische Steuern - §8 Nr.12 GewStG
- + Negativer Teil des Gewerbesteuerertrags ausl. Betriebsstätten - §9 Nr. 3 GewStG
- + Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgest. Bezüge und erhaltenen Leistungen (Hinzurechnung) – - §8 Nr. 5 GewStG

Summe Gewinn und Hinzurechnungen

= Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen

Kürzungen

- ./. Einheitswert des Grundbesitzes (ggf. 140 v.H.), davon 1,2 v.H. - §9 Nr.1 S.1 GewStG
- ./. Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen - §9 Nr.1 Sätze 2 u.3 GewStG
- ./. Anteile am Gewinn von Personengesellschaften - §9 Nr. 2 GewStG
- ./. Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inl. Kapitalgesellschaften - §9 Nr.2a GewStG
- ./. Dem Gewerbeertrag einer KGaA hinzugerechnete Gewinnanteile - §9 Nr.2b GewStG
- ./. Positiver Teil des Gewerbeertrags ausl. Betriebsstätten - §9 Nr. 3 GewStG
- ./. Bestimmte Miet- und Pachtzinsen - §9 Nr. 4 GewStG
- ./. Abziehbare Spenden und Beiträge - §9 Nr. 5 GewStG
- ./. Gewinne aus Anteilen an ausl. Kapitalgesellschaften - §9 Nr. 7 u.8 GewStG
- ./. Abziehbare Spenden (neues Recht ab 2007)
- ./. Abgezogene Stiftungsspenden (neues Recht ab 2007)
- ./. Abgezogene Zuwendungen bei Stiftungsgründungen (Kürzung)
- ./. Abgezogene Zuwendungen an Stiftungen (Kürzung)

Besondere Gewerbeerträge

- + Summe Gewerbeertrag der Organgesellschaften
- + Gewerbeertrag aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (ab 1999)
- + Gewerbeertrag bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
- + Gewerbeertrag der Organgesellschaften, hier Korrekturbeträge wg. § 8b KStG

Verlustverbrauch, Freibetrag, Steuermessbetrag

- Verlustverbrauch - §10a GewStG

= Abgerundeter Gewerbeertrag

- Freibetrag für den Gewerbeertrag - §11 Abs.1 GewStG

X Steuermesszahl

= Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag - §11 Abs.2 u.3 GewStG

Anleitung

– zur Gewerbesteuererklärung / Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeerlustes (Vordruck GewSt 1 A)

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

– zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags (Vordruck GewSt 1 D)

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Erklärung abzugeben.

In Organschaftsfällen ist die Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nur vom Organträger abzugeben.

Abgabefrist: 31. Mai 2008

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung	EW = Einheitswert	KStG = Körperschaftsteuergesetz
	ASTG = Außensteuergesetz	GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	StStatG = Steuerstatistikgesetz
	BewG = Bewertungsgesetz	GewStG = Gewerbesteuergesetz	UmwStG = Umwandlungssteuergesetz
	ESTG = Einkommensteuergesetz	GewStR = Gewerbesteuer-Richtlinien	

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A

1 Ergibt sich ein negativer Gewerbeertrag, so dienen die Angaben in der Erklärung auch zur Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeerlustes nach § 10a Satz 2 GewStG.

2 Findet ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zu einer Personengesellschaft durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter statt oder scheiden aus einer Personengesellschaft alle Gesellschafter bis auf einen aus, besteht die sachliche Gewerbesteuerpflicht fort (vgl. Abschn. 20 GewStR), aber es endet bzw. beginnt die Steuerschuldnerschaft im Sinne von § 5 GewStG und damit die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und der Personengesellschaft im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels (vgl. Abschn. 35 Abs. 1 GewStR). In diesem Fall sind zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben und zwei gesonderte Messbetragsfestsetzungen vorzunehmen.

Dies gilt nicht für eine atypisch stille Gesellschaft.

3 Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Betriebsstätten sind insbesondere

- die Stätte der Geschäftsleitung;
- Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.

Wenn in mehreren Gemeinden Betriebsstätten bestanden, wenn sich eine oder mehrere Betriebsstätte(n) über mehrere Gemeinden erstreckte(n) oder wenn die einzige Betriebsstätte im Laufe des Kalenderjahrs in eine andere Gemeinde verlegt wurde, ist eine „Erklärung für die Zerlegung“ abzugeben.

Die in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sog. grenzüberschreitenden Gewerbegebiet belegene Betriebsstätte i. S. d. § 2 Abs. 7 Nr. 2 GewStG gilt als eine Betriebsstätte, auch soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet. Insoweit liegt keine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor.

4 Tragen Sie bitte den Gewinn lt. Einkommensteuererklärung bzw. lt. Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung der Einkünfte ein. Wegen etwaiger Abweichungen (z.B. bei Veräußerungsgewinnen) vgl. Abschn. 38 und 39 GewStR. Gewinne aus der Veräußerung des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft, eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft unterliegen der Gewerbesteuer, soweit sie nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligte Mitunternehmerin entfallen. Vgl. § 7 Satz 2 GewStG. Die Teilveräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt als laufender Gewinn (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG) ebenfalls der Gewerbesteuer.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 AStG und die nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Außerdem ist der Gewinn um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnehmer einer staatlichen Lotterie zu bereinigen. Bei Personengesellschaften sind § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung des Gewerbeertrags anzuwenden, soweit natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind; im Übrigen ist § 8b KStG anzuwenden. Insoweit sind Korrekturen gegenüber den festgestellten Einkünften aus Gewerbebetrieb vorzunehmen (bitte auf gesondertem Blatt erläutern).

5 Bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit gilt das Einkommen im Sinne des § 8 KStG als Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist. Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung des Gewinns ggf. die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 AStG und die nach § 34c Abs. 2 und 3 EStG als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind. Das Einkommen kann nicht immer direkt aus der Körperschaftsteuererklärung als Gewinn aus Gewerbebetrieb übernommen werden. Dem Gewinn muss z.B. der Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 KStG, § 10d EStG) hinzugerechnet werden und die Änderungen im Rahmen der eingeschränkten Verlustverrechnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 10 KStG) sind wieder zu neutralisieren. Außerdem ist er um die nach § 13 GewStDV steuerfreien Ergebnisse der Einnehmer einer staatlichen Lotterie zu bereinigen. Vom körperschaftsteuerlich maßgebenden Gewinn sind bei einer KGaA auch Beträge abzusetzen, die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergeben, soweit sie den Gewerbeertrag bei der Bildung der Rückstellung nicht gemindert haben (vgl. Abschn. 52 Satz 9 GewStR). Wegen weiterer Einzelheiten vgl. Abschn. 40 GewStR.

5.a Bei Beteiligung an einer Personengesellschaft:

Sind in Verlust- bzw. Gewinnanteilen aus Mitunternehmerschaften Beträge i. S. des § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG enthalten, ist darauf zu achten, dass diese Beträge im Rahmen der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 8 GewStG bzw. der Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG nur in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie – nach Anwendung des § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG oder § 8b KStG bei der Ermittlung des einkommensteuerlichen Gewinns oder des körperschaftsteuerlichen Einkommens – im Betrag lt. Zeile 17 noch enthalten sind.

6 Als **Dauerschulden** gelten Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Als **Dauerschulden** gelten auch laufende Schulden, bei denen aus dem Geschäftsverhältnis der Beteiligten geschlossen werden kann, dass trotz der äußeren Form des Kontokorrentverkehrs ein bestimmter Mindestkredit dem Unternehmen dauernd gewidmet ist (**Konto-**

korrentschulden). In diesem Fall ist für die Hinzurechnung der Schuldzinsen von dem Mindestbetrag der Schuld im Wirtschaftsjahr auszugehen. Maßgebend ist der Mindestbetrag der Schuld bei jedem einzelnen Gläubiger. Der Mindestbetrag ist durch Außerachtlassen der positiven und niedrigsten negativen Kontostände an insgesamt sieben Tagen im Jahr zu ermitteln. Bei **Bankkrediten** rechnen zu den Entgelten auch die neben den Zinsen vereinbarten Vergütungen, die zusammen die „Effektivverzinsung“ ausmachen. Hinzuzurechnen sind auch vom Gewinn oder Umsatz abhängige Entgelte für die Überlassung von Kapital, wie Entgelte aus partiarischen Darlehen, Genussrechten und Gewinnobligationen.

- 7 Einzutragen sind die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen.
- 8 Die Beträge sind nicht hinzuzurechnen, wenn sie beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.
- 9 Einzutragen sind die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind. Zu den Gehältern und Vergütungen in diesem Sinne gehören auch Zuweisungen an Pensionsrückstellungen.
- 10 Wenn diese Beträge beim Vermieter (Verpächter) zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, sind sie beim Mieter oder Pächter nur hinzuzurechnen, wenn ein ganzer Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand des Miet- oder Pachtvertrags ist und die Miet- oder Pachtzinsen für diesen Betrieb oder Teilbetrieb – unabhängig von der Dauer des Miet- oder Pachtverhältnisses im Wirtschaftsjahr – 125 000 € übersteigen. Maßgebend ist der Betrag, der für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörenden fremden Wirtschaftsgüter zu zahlen ist.

In Fällen, in denen der Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber im EU-Ausland, einem EWR-Staat oder einem Staat ansässig ist, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, ist eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 7 Satz 1 GewStG nicht vorzunehmen, wenn dieser ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber das vermietete Anlagegut nachweislich in einem Betriebsvermögen hält. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Nr. 7 Satz 2 Halbsatz 2 GewStG, in denen unabhängig davon, ob die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind, eine Hinzurechnung stattfindet (vgl. gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18.10.2006, BStBl I S. 611).
- 11 Bitte Art der gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgüter sowie Namen und genaue Anschrift des Vermieters oder Verpächters auf einer **besonderen Anlage** angeben.
- 12 Personengesellschaften in diesem Sinne sind: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 2a GewStG.
- 13 Einzutragen ist bei Grundstücken,

- a) die **im Beitrittsgebiet** belegen sind, in der Textspalte der EW 1935 und in der Betragsspalte (§ 133 BewG):
 1. 100% des EW bei Mietwohngrundstücken,
 2. 400% des EW bei Geschäftsgrundstücken,
 3. 250% des EW bei gemischtgenutzten Grundstücken, Einfamilienhäusern und sonstigen bebauten Grundstücken,
 4. 600% des EW bei unbebauten Grundstücken,
- b) bei Grundstücken **im übrigen Bundesgebiet** 140% des EW.

Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen ist

- a) wenn es **im Beitrittsgebiet** belegen ist, der nach § 125 BewG ermittelte Ersatzwirtschaftswert (anteilig, wenn in diesem auch nicht zum steuerlichen Betriebsvermögen gehörendes, z.B. gepachtetes Vermögen, enthalten ist),

b) wenn es **im übrigen Bundesgebiet** belegen ist, der EW sowohl in der Textspalte als auch in der Betragsspalte einzutragen. Dient der Grundbesitz nur zum Teil gewerblichen Zwecken, so ist der entsprechende Anteil am EW einzutragen.

Der Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2% des maßgebenden Wertes wird vom Finanzamt berechnet.

- 14 An Stelle der Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG – Zeile 28 – tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreiben oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes muss gesondert ermittelt werden, wenn das Unternehmen auch Wohnungsbauten betreut oder auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichtet und veräußert. Es steht der erweiterten Kürzung nicht entgegen, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66% Wohnzwecken dient. Die erweiterte Kürzung gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafters oder Genossen dient. Die erweiterte Kürzung wird jedoch bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft gewährt (vgl. BFH vom 15. 4. 1999, BStBl II S. 532). Die erweiterte Kürzung wird nicht gewährt, soweit der Gewerbeertrag Gewinne aus der Aufdeckung stiller Reserven aus dem Grundbesitz enthält, der innerhalb von drei Jahren vor der Aufdeckung der stillen Reserven zu einem unter dem Teilwert liegenden Wert in das Betriebsvermögen des aufdeckenden Gewerbebetriebs überführt oder übertragen worden ist, und soweit diese Gewinne auf bis zur Überführung oder Übertragung entstandenen stillen Reserven entfallen. Die erweiterte Kürzung ist ausgeschlossen für Veräußerungsgewinne i. S. d. § 7 Satz 2 Nr. 2 und 3 GewStG (Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bzw. KGaA-Anteilen durch Körperschaften oder Personengesellschaften).
- 15 Die Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG wird gewährt für Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG, Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, Genossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, wenn die Beteiligungen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals betragen. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend.

Ausgangsgröße für den Kürzungsbetrag sind **bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind**, die Gewinnanteile, soweit sie nach Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG noch im Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 17 enthalten sind. Zur Ermittlung des Kürzungsbetrags sind diese Gewinnanteile um die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden anteiligen Aufwendungen zu mindern, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind (§ 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG), und soweit diese Aufwendungen nicht bereits bei der Ermittlung des Betrags lt. Zeile 17 (= hälftig) hinzugerechnet wurden. Soweit es sich bei diesen Aufwendungen um Zinsen handelt, unterbleibt eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG.

Für Körperschaften und Personengesellschaften, soweit daran Körperschaften beteiligt sind, ergibt sich aufgrund der Anwendung des § 8b KStG eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG von „0“, da die Gewinnanteile insoweit bereits in voller Höhe bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 17 abgezogen wurden; die pauschal mit 5% der Bezüge angesetzten nicht abziehbaren Betriebsausgaben i. S. d. § 8b Abs. 5 KStG führen nicht zu einer Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG (§ 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG). Soweit Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung den Gewinn aus Gewerbebetrieb gemindert haben, kommt es zur hälftigen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG.

Rechnerisch ergeben sich danach die folgenden einzutragenden Kürzungsbeträge:

- a) bei natürlichen Personen:
 $\frac{1}{2} \times (\text{Gewinnanteil in voller Höhe} \div \text{Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG})$

- b) bei Personengesellschaften:
1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{2} \times$ (Gewinnanteil in voller Höhe \neq Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
 2. im Übrigen:
eine Kürzung kommt nicht in Betracht.
- c) bei Organgesellschaften:
 $\frac{1}{4} \times$ (Gewinnanteil in voller Höhe \neq Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
- d) bei allen übrigen Körperschaften:
eine Kürzung kommt nicht in Betracht.

Kürzungsbeträge bitte auf gesondertem Blatt ermitteln.

- 16** Bitte Art der vermieteten oder verpachteten Wirtschaftsgüter sowie Namen und genaue Anschrift des Mieters oder Pächters auf einer **besonderen Anlage** angeben.
- 16 a** Die Kürzung nach § 9 Nr. 5 GewStG für Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) wurde durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. 10. 2007 (BBG I. S. 2332) mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 2007 neu geregelt. U. a. werden die Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5% bzw. 10% des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb auf einheitlich 20% bzw. von 2% der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter auf 4% erhöht. Der bisher zeitlich begrenzte Vortrag von Großspenden und der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen werden abgeschafft zu Gunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags. Zudem wird der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000 € auf 1 000 000 € angehoben ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr. Auf Antrag ist für Zuwendungen, die im Kalenderjahr 2007 geleistet worden sind, der Spendenabzug nach der Rechtslage 2006 vorzunehmen (§ 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG).
- 17** Die Kürzungen nach § 9 Nr. 7 und 8 GewStG werden gewährt für Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen (im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie: zu Beginn des Erhebungszeitraums) mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist und die die übrigen Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 (Aktivitätsklausel) bzw. Nr. 8 GewStG (Befreiung nach Doppelbesteuerungsabkommen) erfüllen. Bei den nach § 9 Nr. 8 GewStG befreiten Gewinnen sind auch die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu beachten. § 9 Nr. 2a Sätze 3 und 4 GewStG gelten entsprechend. Zur Berechnung der einzutragenden Kürzungsbeträge siehe Anmerkung 15. Kürzungsbeträge bitte auf gesondertem Blatt ermitteln.
- 18** Fand im Erhebungszeitraum ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zur Personengesellschaft oder von einer Personengesellschaft zu einem Einzelunternehmen statt und hat die sachliche Gewerbesteuerpflicht fortbestanden (vgl. Abschn. 20 und 35 GewStR), kann hier der Gewerbeverlust eingetragen werden, der auf die Zeit vor Beginn der persönlichen Steuerpflicht entfällt, soweit er vortragsfähig ist.
- 18 a** Sind entsprechend § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG im Gewerbeertrag der Organgesellschaft Gewinne oder Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 2 bzw. 3 KStG enthalten, sind folgende Korrekturbeträge zu ermitteln, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers zu berücksichtigen sind:
- a) bei natürlichen Personen als Organträger:
 $\frac{1}{2} \times$ (ungekürzter Betrag der Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG \neq ungekürzter Betrag der Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG)
- b) bei Körperschaften als Organträger:
 $\frac{1}{4} \times$ (Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG \neq Gewinne nach § 8b Abs. 2 KStG + Betrag i. S. d. § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG [5% des Gewinns])
- c) bei Personengesellschaften als Organträger:
1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{2} \times$ (ungekürzter Betrag der anteiligen Aufwendungen i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG \neq ungekürzter Betrag der anteiligen Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG)

2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{4} \times$ (anteilige Gewinnminderungen nach § 8b Abs. 3 KStG \neq anteilige Gewinne nach § 8b Abs. 2 KStG + Betrag i. S. d. § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG [5% des anteiligen Gewinns]).

Für Gewinnminderungen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft nach § 8 Nr. 10 GewStG hinzugerechnet worden sind, ist ein Korrekturbetrag nicht zu bilden.

Sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft Gewinnanteile nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG gekürzt worden, ergeben sich ggf. zusätzlich folgende Korrekturbeträge:

- d) bei natürlichen Personen als Organträger:
 $\frac{1}{2} \times$ (mit den Gewinnanteilen i. S. d. § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG \neq entsprechende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
- e) bei Körperschaften als Organträger:
 $\frac{1}{4} \times$ (Betrag i. S. d. § 8b Abs. 5 KStG [5% der Einnahmen] \neq mit den Gewinnanteilen i. S. d. § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
- Zur zutreffenden Berücksichtigung der Dauerschuldzinsen im Organkreis ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Hinzurechnung) i. H. v. $\frac{1}{2}$ der tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaften i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG einzutragen, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 GewStG erfüllen.
- f) bei Personengesellschaften als Organträger:
1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{2} \times$ (mit den Gewinnanteilen i. S. d. § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG \neq entsprechende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)
 2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind:
 $\frac{1}{4} \times$ (Betrag i. S. d. § 8b Abs. 5 KStG [5% der anteiligen Einnahmen] \neq mit den Gewinnanteilen i. S. d. § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG zusammenhängende anteilige Aufwendungen der Organgesellschaft i. S. d. § 3c Abs. 1 EStG)

Die Beträge nach den Buchstaben a und d, b und e bzw. c und f sind zusammenzurechnen und in Zeile 60b, 60c bzw. 60d zu übertragen.

Die Ermittlung des Korrekturbetrags bitte auf gesondertem Blatt erläutern.

- 18 b** Für Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 8 Nr. 5 GewStG (Nicht-Schachtelbeteiligungen) ergibt sich nach Tz. 32 des BMF-Schreibens vom 26.08.2003, BStBl I S. 437, grundsätzlich ein Korrekturbetrag von „0“. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Organträger eine natürliche Person ist oder, wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist, soweit an dieser natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind. In diesen Fällen ist hier zusätzlich ein Korrekturbetrag (Kürzung) nach Tz. 33 des BMF-Schreibens vom 26.08.2003 (a.a.O.) einzutragen. Die Höhe des Korrekturbetrags beträgt $\frac{1}{4}$ des ungekürzten Betrags der tatsächlichen Aufwendungen der Organgesellschaften i. S. d. § 3c Abs. 2 EStG, soweit diese gleichzeitig die Voraussetzungen des § 8 Nr. 1 GewStG erfüllen.

- 19** Bei Unternehmen, die (auch) den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, gelten 80% des (ggf. anteiligen) Gewerbeertrags als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend.

Eine Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG ist ausgeschlossen, soweit eine Betriebsstätte in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sog. grenzüberschreitenden Gewerbegebiet i. S. d. § 2 Abs. 7 Nr. 2 GewStG belegen ist – auch soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet.

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D

❶ Bitte alle inländischen Betriebsstätten aufnehmen, die im Laufe des Kalenderjahrs bestanden haben.

❷ Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

- a) die Stätte der Geschäftsleitung;
- b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- c) Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Als Betriebsstätten gelten auch die Organgesellschaften (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) und deren Betriebsstätten.

❸ Es ist die Gemeinde einzutragen, in der die Betriebsstätte belegen ist. Für jede Gemeinde ist nur ein Eintrag vorzunehmen. Bei mehreren Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde sind die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe daher zusammenzufassen.

Sind Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten belegen, ist die Gemeinde einzutragen, die durch Rechtsverordnung hebeberechtigt ist. Es ist nicht die verwaltende Gemeinde (z.B. Samt- oder Verbandsgemeinde) einzutragen.

Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen vgl. § 28 Abs. 2 GewStG.

❹ Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne.

Anzusetzen sind die Arbeitslöhne, die an die in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Arbeitslöhne (Spalte 3 der Erklärung) sind die Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, d.h. Gehälter, Löhne, nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen sowie andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind (einschließlich der Sachbezüge), nicht aber z.B. Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Ist das Unternehmen an einer **Arbeitsgemeinschaft** im Sinne des § 2a GewStG beteiligt, so sind gegebenenfalls auch die Arbeitslöhne (anteilig) zu berücksichtigen, die die Arbeitsgemeinschaft selbst an von ihr eingestellte Arbeitnehmer gezahlt hat.

Nicht anzusetzen sind die folgenden Beträge:

1. Vergütungen, soweit sie von der Lohnsteuer befreit sind (anzusetzen sind jedoch die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und die Zuschläge für Mehrarbeit);
2. Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden;
3. nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z.B. Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtunternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen;
4. **Arbeitslöhne**, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50 000 € übersteigen.

In den Fällen der Nummer 4 sind die anzusetzenden 50 000 € zeitanteilig aufzuteilen, wenn ein Arbeitnehmer während des Erhebungszeitraums in mehreren Betriebsstätten des Unternehmens tätig gewesen ist.

Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

❺ Wegen des Zerlegungsmaßstabs in besonderen Fällen siehe § 33 GewStG.

❻ Hinzuzurechnen sind bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, für die im Betrieb tätigen Unternehmer oder Mitunternehmer **insgesamt** 25 000 € jährlich (Hinzurechnungen in Spalte 3 der Erklärung).

Der Betrag von 25 000 € ist bei der Betriebsstätte anzusetzen, bei der die Unternehmer geschäftsleitend tätig waren. Haben sie in mehreren Betriebsstätten **geschäftsleitend** mitgearbeitet, so ist der Betrag auf diese nach dem Verhältnis der geschäftsleitenden Mitarbeit zu verteilen.

❼ Gehören zu einem Unternehmen mehr als 8 Betriebsstätten, bitte die Angaben auf weiterem Vordruck / weiteren Vordrucken und Bemerkungen (z.B. über den Wegfall oder die Eröffnung von Betriebsstätten) bitte auf einem besonderen Blatt machen.

❽ Als „Gemeinde der Geschäftsleitung“ ist die Gemeinde zu bezeichnen, in der sich im Erhebungszeitraum die Geschäftsleitung befunden hat. Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, ist dies die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Erhebungszeitraums befunden hat. Befand sich die Geschäftsleitung im Ausland, ist dies die Gemeinde, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte befunden hat.

11	St.-Nr.	Unterfallart 2 _	07	Vorgang

An das Finanzamt

Steuernummer

Gewerbesteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeverlustes ❶

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen ist der Gewerbebeitrag für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Eingangsstempel

Zelle	Allgemeine Angaben		Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbsteuererklärung	
1	Unternehmen / Firma			
2	Art des Unternehmens			
3	Anschrift der Geschäftsleitung / des Unternehmens (Straße, Hausnummer) im Erhebungszeitraum		Postleitzahl	Postfach
4	Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
5	Rechtsform des Unternehmens			
6	Das Einzelunternehmen / die Personengesellschaft ist durch Rechtsformwechsel ❷ im Laufe des Kalenderjahrs 2007 aus einer Personengesellschaft / einem Einzelunternehmen hervorgegangen: <input type="checkbox"/> Ja, am _____			
6a	Bei Personengesellschaften: Im Laufe des Kalenderjahrs 2007 sind Gesellschafter eingetreten <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> ausgeschieden <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
7	Eingetragen im <input type="checkbox"/> Handelsregister <input type="checkbox"/> Genossenschaftsregister		Amtsgericht	
8	Unternehmer / gesetzlicher Vertreter / Geschäftsführer einer Personengesellschaft (Vorname, Zuname), wenn von Zeile 1 abweichend			
9	Anschrift des Unternehmers / gesetzl. Vertreters / Geschäftsführers d. Personengesellschaft (Straße, Haus-Nr., PLZ u. Ort), wenn von Zeile 3 u. 4 abweichend			
9a	Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 1 bis 4, 8 und 9 abweichenden Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger zugesandt werden. <input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.			
10	Betriebsstätten ❸ bestanden im Kalenderjahr 2007 in mehreren Gemeinden <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Betriebsstätte(n) ❸ erstreckte(n) sich im Kalenderjahr 2007 über mehrere Gemeinden <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
11	Die einzige Betriebsstätte ❸ wurde im Laufe des Kalenderjahrs 2007 in eine andere Gemeinde verlegt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am _____ von: _____ nach: _____			
12	Bei Betrieb des Unternehmens im Kalenderjahr 2007 nur als Reisegewerbe: Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der / den Gemeinde(n)			
13	Wurde das Unternehmen im Kalenderjahr 2007 überwiegend oder ausschließlich als Hausgewerbe betrieben (§ 11 Abs. 3 GewStG)? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
14	Das Unternehmen ist Organträger . Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer der Organgesellschaft(en) ggf. auf besonderem Blatt.			
15	Das Unternehmen ist Organgesellschaft . Name, zuständiges Finanzamt, Steuernummer des Organträgers			
16	Ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr	vom _____ bis _____	besteht seit _____	

Unterschrift

<p>Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)</p> 	<p>Ort, Datum</p> <p>_____, _____</p> <p>_____ (Unterschrift)</p> <p>Diese Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.</p> <p>Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i.V.m. § 14a GewStG verlangt.</p>
---	--

		EUR	99	21
Zeile	Gewerbeertrag Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge lt. Zeilen 17a, 48 und 48a –, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ⁴ Körperschaftsteuergesetzes ⁵ ermittelt ist – Negative Beträge bitte in Rot oder mit Minuszeichen – – ggf. „0“ –	10	10	
17		27	27	
17a	Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG			
18	Hinzurechnungen: Entgelte für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1 GewStG) ⁶ – Bitte die Entgelte in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; Halbierung wird von Amts wegen berücksichtigt –	11	11	
19	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 2 GewStG) ^{7 8}	12	12	
20	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 3 GewStG) ⁹ – Verlustanteile bitte in Rot oder mit Minuszeichen –	13	13	
21	Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter ⁹	14	14	
21a	Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG) – soweit nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen und nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG bei Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt geblieben sind – Bei Organträgern: Ohne entsprechd. Beträge der Organgesellschaften. Keine Hinzurechnung bei Organgesellschaften. –	26	26	
22	Die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter – außer Grundbesitz – (§ 8 Nr. 7 GewStG) ^{10 11}	15	15	
23	Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG) ^{5a 12} – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	16	16	
24	Ausgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns 2007 (vgl. Zeile 17) abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 GewStG)	50	50	
25	Ausschüttungs- u. abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG), soweit nicht schon n. § 50c EStG 1997 ¹ berücksichtigt (auch soweit d. Gewinnmindg. Folge einer Auskehrung von Liquidationsraten ist)	19	19	
26	Ausländische Steuern , soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)	22	22	
27	Negativer Teil des Gewerbeertrags , der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	17	17	
28	Kürzungen: Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2007 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG): (DM-Beträge bitte mit amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro umrechnen) € ; anzusetzen mit <input type="checkbox"/> 100 % <input type="checkbox"/> 140 % <input type="checkbox"/> 250 % <input type="checkbox"/> 400 % <input type="checkbox"/> 600 % ¹³	51	51	99 22
29	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GewStG ¹⁴	30	30	
30	Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG) ^{5a 12}	31	31	
31	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften , Kreditanstalten d. öffentl. Rechts, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2a GewStG), soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 17 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen ¹⁵ – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	32	32	
32	Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG) ⁹	53	53	
33	Positiver Teil des Gewerbeertrags , der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) ¹⁵	33	33	
34	Die nach § 8 Nr. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters (Pächters) hinzugerechneten Miet- oder Pachtzinsen (§ 9 Nr. 4 GewStG) – Ergänzende Angaben bitte auf besonderem Blatt – ¹⁶	34	34	
34a	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG ^{16a} Für die geleisteten Zuwendungen wird die Berücksichtigung nach der Rechtslage 2006 beantragt (§ 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG)	70	70	ja = 1 ja = 1
34b	Die Zeilen 34b bis 34d sind – auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr – auszufüllen, wenn der Antrag nach § 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG nicht gestellt wird: Einzutragen sind sämtliche im Kalenderjahr 2007 – bzw. in dem auf das Kalenderjahr 2007 entfallenden Teil des abweichenden Wirtschaftsjahres 2006 / 2007 – geleisteten Zuwendungen. Zuwendungen im Kalenderjahr 2007 zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG) – außer Zuwendungen nach Zeile 34c –	71	71	
34c	Nicht bei einer Körperschaft: Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG)			
34d	Zuwendungen im Kalenderjahr 2007 € Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2007 abgezogen werden noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2000 bis 2006 €	72	72	
35	Die Zeilen 35 bis 44a sind – auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr – auszufüllen, – wenn der Antrag nach § 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG gestellt wird: Einzutragen sind sämtliche im Kalenderjahr 2007 oder im abweichenden Wirtschaftsjahr 2006/2007 geleisteten Zuwendungen – wenn der Antrag nach § 36 Abs. 8a Satz 2 GewStG nicht gestellt wird: Einzutragen sind die in dem auf das Kalenderjahr 2006 entfallenden Teil des abweichenden Wirtschaftsjahres 2006 / 2007 geleisteten Zuwendungen Spenden und Beiträge (§ 9 Nr. 5 GewStG) – außer Zuwendungen nach Zeilen 40 bis 44a –	54	54	
36	– für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke	65	65	
37	– darin enthalten: erste Einzelzuwendung von mindestens 25 565 €	66	66	
38	– Summe weiterer Einzelzuwendungen von jeweils mindestens 25 565 € (bitte besondere Aufstellung beifügen)	56	56	
39 frei	– für kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke			

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz i. d. Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).

2) GewStG 2006 = Gewerbesteuerengesetz i. d. Fassung des Gesetzes vom 13. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).

3) AO 2006 = Abgabenordnung i. d. Fassung des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 2878).

Zeile		EUR	
	Zuwendungen an Stiftungen (§ 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG 2006)		
40	– für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AO 2006, die nicht als besonders förderungswürdig anerkannt sind – ohne Beträge lt. Zeile 44 –	67	67
41	– für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO 2006 – ohne Beträge lt. Zeile 44 –	58	58
42	– für kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke – ohne Beträge lt. Zeilen 41 und 44 –	68	68
43	– für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke – ohne Beträge lt. Zeile 44 –	69	69
43a	darin enthaltene Großspenden (bitte besondere Aufstellung beifügen)	64	64
	Nicht bei einer Körperschaft: Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb eines Jahres nach Gründung der Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 5 GewStG 2006)		
44	Zuwendungen € Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2007 abgezogen werden ▶	59	59
44a	noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2000 bis 2006 €		
44b	Vortrag aus Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 4 GewStG 2006)	77	77
	– aus Spenden und Beiträgen i. S. d. Zeile 35	63	63
44c	– aus Zuwendungen i. S. d. Zeile 43		
45	Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich: Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter – Auf volle Tausend € nach oben runden und in Tausend € (T€) eintragen –	57	57
		T€	T€
46	Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland (§ 9 Nr. 7 und § 9 Nr. 8 GewStG) ¹⁷ , soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 17 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	37	37
47 frei	Gewerbeertrag		
48	Aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr , soweit der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt wird (§ 7 Satz 3 GewStG)	23	23
48a	Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbefendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)	25	25
49	Weitere Angaben	60	60
	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en) – bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung beifügen – – ggf. „0“ –		
49a	Bei Organträgern, soweit nicht selbst Organgesellschaft: – soweit selbst Organgesellschaft, sind die Zeilen 60b, 60c und 60d auszufüllen – Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 49 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) – Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen –	79	79
50	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2006 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	40	40
51	Im Falle des Rechtsformwechsels: ¹⁸ Von einem anderen Steuerschuldner zu übernehmender Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	45	45
52	Bei der übernehmenden Körperschaft übernommener Gewerbeverlust im Fall der Anwachsung (Abschn. 68 Abs. 3 Nr. 4 GewStR) oder (wenn die Anmeldung des Vorganges zur Eintragung in ein öffentliches Register bis zum 12. 12. 2006 erfolgte) im Fall der Verschmelzung oder Spaltung (§ 19 i.V.m. § 15 Abs. 4 UmwStG 2002 ¹¹ bzw. Abschn. 68 Abs. 3 Nr. 5 Satz 3 GewStR) – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	48	48
53	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 3 UmwStG ²¹) – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	47	47
54	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	78	78
55	Nur bei einer Körperschaft: Nach § 10a Satz 8 GewStG i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG wegen Verlusts der wirtschaftlichen Identität in 2007 bzw. im Wirtschaftsjahr 2006/2007 nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus früheren Erhebungszeiträumen – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	44	44
56	Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen: Auf in 2007 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2006 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2007 verbraucht ist – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	43	43
57	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf im Erhebungszeitraum 2007 ausgeschiedene Gesellschafter – € –	75	75
58	entfallen von dem Gewerbeverlust 2007 – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen – oder – in % –	76	76
59	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2006 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen – € –	41	41
60	von dem Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums 2007 – in % –	42	42
60a	Nicht bei Körperschaften – nur für Zwecke des § 35 EStG –: Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 18 Abs. 4 UmwStG 2002 bzw. § 18 Abs. 3 UmwStG (in Betrag lt. Zeile 17 enthalten)	82	82

1) UmwStG 2002 = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 05. 2003 (BGBl. I S. 660).

2) UmwStG = Umwandlungssteuergesetz in der Fassung des Art. 6 des SEStEG vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2782).

Nur bei einer Organgesellschaft:

Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (Bitte auf gesondertem Blatt erläutern)

- Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen - 18 a 18 b

Table with 3 columns: Code (60b, 60c, 60d), Description, and Value (28, 29, 27).

Table with 10 columns for variable entries (Kz, Wert) with values 99, 21, 99, 22.

Art der Bescheidkennzeichnung

(Schlüsselzahlen siehe Arbeitsanleitung) 10

Vorauszahlungen

Anpassung (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) - Voraussichtlicher Gewerbeertrag - ggf. „0“ - in € 50

Anpassung ab 2008: Buchführungspflicht, kein Antrag = 1, übrige Fälle = 2 17

Keine Festsetzung

Der Bescheid soll enthalten:

- a) „siehe Bescheid vom xx.xx. xxxx“ Tag, Monat, Jahr (4-stellig)
b) „siehe Bescheid für xxxx“ Jahr (4-stellig)
c) „wie bisher“ - ja = 1 -

Ergänzende Angaben

- a) Körperschaft, soweit nicht zu c) gehörig - ja = 1 -
b) Hausgewerbetreibender (§ 11 Abs. 3 GewStG) - ja = 2 -
c) Unternehmen, für das nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG der Freibetrag von 3900 € gilt - ja = 7 -

Bei Rechtsformwechsel im Laufe des Kalenderjahrs 2007 vom Einzelunternehmen zur Personengesellschaft (oder umgekehrt):

Dauer der persönlichen Steuerpflicht in Monaten 69

Bei Personengesellschaften:

- Gesellschaftereintritt - ja = 1
Gesellschafteraustritt - ja = 2
Beides - ja = 3
Kein Gesellschafterwechsel - ja = 4

Anzahl der zusätzlich auszudruckenden Bescheidausfertigungen 21

Bescheid ohne Anschrift des Unternehmens - ja = 1 - 20

Bescheid ohne Anschrift des Empfangsbevollmächtigten - ja = 1 - 22

Nur für Stadtstaaten: Keine Erstattungsunterlagen erstellen - ja = 1 - 23

Dieser Vordruck ist ein Nachdruck des amtlichen Vordrucks - ja = 2 - 80

Verspätungszuschlag nach § 152 AO Dauer der Verspätung in angefangenen Monaten 45

in € 41

Zerlegung - ja = 1 - 79

Variable Angaben

Table with 6 columns for variable entries (Kz, Wert).

Table with 10 columns for explanatory texts (Erläuterungstexte) with values 99, 12.

Table with 10 columns for additional information (Angaben) with values 99, 37.

Verfügung

1. Der Gewerbesteuermessbetrag / die Gewerbesteuer, der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen / die Gewerbesteuervorauszahlungen, die Zerlegungsanteile sowie der Gewerbeverlust, der / die sich unter Zugrundelegung der in der Gewerbesteuererklärung GewSt 1 A und der in der Erklärung GewSt 1 D, aufgeführten Daten und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Programms ergibt / ergeben, wird / werden hierdurch festgesetzt / festgestellt. Das Ergebnis ist bekannt zu geben.

- 2. Der Gewerbesteuermessbetrag ist zu zerlegen, Kennbuchstabe GWZ ist gesetzt.
3. Verbleibender Spendenvortrag / Großspendenvortrag ist festzustellen.
4. Höhe des noch nicht in Anspruch genommenen Abzugs für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung ist festzustellen.
5. Zur Datenerfassung / Bildschirmeingabe.
6. Datenfreigabe.
7. Änderung / Berichtigung vermerken.
8. Wurde von der Steuererklärung abgewichen?
9. Z.d.A.

11	St.-Nr.	Unterfallart 2 _	07	Vorgang	
					Die Erklärung ist ausgefüllt zusammen mit der Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) dem Finanzamt einzusenden.
An das Finanzamt		Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags			Eingangsstempel
Steuernummer		Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zu dieser Erklärung.			
Unternehmen/Firma					
Art des Unternehmens					
Anschrift der Geschäftsleitung / des Unternehmens (Straße, Hausnummer) im Erhebungszeitraum				Postleitzahl	Postfach
Postleitzahl	Ort			Telefonisch erreichbar unter Nr.	
Der Steuerbescheid soll einem von den vorstehenden Zeilen abweichenden Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger zugesandt werden.					
<input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht		<input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.			
Nr. der Gemeinde	Im Kalenderjahr sind in folgenden Gemeinden 7 im Inland Betriebsstätten 1 2 3 unterhalten worden:			Arbeitslöhne 4 einschließlich Unternehmerlohn 5 im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) abgerundet auf volle tausend Euro nach unten; bei Zerlegung in besonderen Fällen 5 1. Zerlegungsmaßstab	Bei Zerlegung in besonderen Fällen 5
Gemeindeschlüssel	a) Postleitzahl Name der hebeberechtigten Gemeinde			ggf. 2. Zerlegungsmaßstab	ggf. 3. Zerlegungsmaßstab
	b) Hebenummer (Steuernummer) der Gemeinde *)			ggf. 4. Zerlegungsmaßstab	ggf. 5. Zerlegungsmaßstab
99 27	1	2		3	5
	Gemeinde der Geschäftsleitung im Erhebungszeitraum 6				
	a) 20		70	000	71
22	b) 21				73
	a) 20		70	000	71
22	b) 21				73
	a) 20		70	000	71
22	b) 21				73
	a) 20		70	000	71
22	b) 21				73
	a) 20		70	000	71
22	b) 21				73
	a) 20		70	000	71
22	b) 21				73
	a) 20		70	000	71
22	b) 21				73
			Summe	000	
*) Falls noch nicht zugeteilt, bitte Anschrift (Straße, Haus-Nr.) der Betriebsstätte, bei Betriebsstätten in den Stadtstaaten bitte zuständiges Finanzamt angeben.					
Folgende Beträge sind in Spalte 3 als Hinzurechnungen für die im Betrieb tätigen (Mit-)Unternehmer 6 enthalten:					
Gemeinde		EUR	Gemeinde		EUR
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Tel.-Nr.)			Ort, Datum Unterschrift		
Die Erklärung muss vom Steuerpflichtigen bzw. von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.					
Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i.V.m. § 14a GewStG verlangt.					

Steuernummer

99 26

Art der Bescheidkennzeichnung (Schlüsselzahlen siehe Arbeitsanleitung)	10	<input type="text"/>
Zahl der zerlegungsberechtigten Gemeinden	11	<input type="text"/>
Nr. der Gemeinde der Geschäftsleitung	22	<input type="text"/>
Zahl der Bescheide (Mehrausfertigungen)	21	<input type="text"/>
Bescheid ohne Anschrift des Unternehmens – ja = 1 –	20	<input type="text"/>
Bescheid ohne Anschrift des Empfangsbevollmächtigten – ja = 1 –	31	<input type="text"/>
Dieser Vordruck ist ein Nachdruck des amtlichen Vordrucks – ja = 2 –	80	<input type="text"/>
Art der Zerlegungsmaßstäbe (mehrere Eintragungen möglich)	77	<input type="text"/>
Gewichtung der Zerlegungsmaßstäbe	78	<input type="text"/>

Nur auszufüllen, wenn bereits festgesetzt:

– Gewerbesteuermessbetrag in €	12	<input type="text"/>
– Verspätungszuschlag hinsichtlich der Gewerbesteuererklärung nach § 152 AO in €	13	<input type="text"/>
Verspätungszuschlag hinsichtlich der Zerlegungserklärung nach § 152 AO in €	41	<input type="text"/>
Dauer der Verspätung in angefangenen Monaten	45	<input type="text"/>

Variable Angaben

Kz	Wert	Kz	Wert	Kz	Wert

99 42

Nr.	Wert	Nr.	Wert	Nr.	Wert	Nr.	Wert	Nr.	Wert	Nr.	Wert

Erläuterungstexte

Verfügung

1. Unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Daten sowie des geprüften und genehmigten Programms ist der GewSt-Messbetrag zu zerlegen. Die sich danach ergebenden Zerlegungsanteile werden hierdurch festgesetzt. Das Ergebnis ist bekannt zu geben.

2. Änderung / Berichtigung vermerken Erledigt am: _____
Datum und Namenszeichen

3. Wurde von der Steuererklärung abgewichen? Nein
 Ja
 Wurde der Stpfl. vorher gehört? Ja
 Nein
 Wurde die Abweichung im Bescheid erläutert? Ja
 Nein

4. _____

5. Z. d. A

_____ Datum _____ Sachgebietsleiter/in _____ Bearbeiter/in

Veröffentlichungen ¹⁾ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Juli 2012 erschienen:

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 7/12	5,50
3 A 1 14	A I, AVI - j/11	Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - 2011	4,50
3 A 5 01	A V - j/11	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung - Stichtag: 31.12.2011 -	3,50
3 A 6 06	A VI - j/11	Pendlerströme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - Stichtag: 30.06.2011 -	2,50
3 C 3 05	C III - m-5/12	Schlachtungen und Geflügel - Mai 2012 -	1,50
3 D 3 01	D III - j/11	Insolvenzverfahren - 2011 -	3,00
3 E 1 02	E I - m-1/12	Beschäftigte, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - Januar 2012 - Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I - m-2/12	Beschäftigte, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - Februar 2012 - Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 02	E I - m-3/12	Beschäftigte, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - März 2012 - Vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 08	E I - m-12/11	Auftragseingangsindex und Umsatzindex im Verarbeitenden Gewerbe Dezember 2011 - Vorläufige Ergebnisse -	5,50
3 E 2 01	E II - m-4/12	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe April 2012	2,50
3 F 2 02	F II - j/11	Baugenehmigungen und Bauüberhang im Wohn- und Nichtwohnbau - Jahr 2011 -	3,50
3 G 4 01	G IV - m-1/12	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Januar 2012 - Vorläufige Ergebnisse -	6,00
3 G 4 01	G IV - m-2/12	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Februar 2012, Januar bis Februar - Vorläufige Ergebnisse -	6,00
3 G 4 01	G IV - m-3/12	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität März 2012, Januar bis März - Vorläufige Ergebnisse -	6,00
3 H 1 01	H I - m-2/12	Straßenverkehrsunfälle - Februar 2012 - Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 01	H I - m-3/12	Straßenverkehrsunfälle - März 2012 - Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II - m-2/12	Binnenschifffahrt - Februar 2012 -	4,00
3 L 2 01	L II - j/11	Gemeindefinanzen - Einnahmen und Ausgaben - Jahr 2011	4,50

1) Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich - bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“ ersetzen